Die Entwicklung des Veredlungsverkehrs und seine Funktion als Element der Exportförderung und Industriepolitik

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Carl Werner

von Wien

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1941

Die Entwicklung des Veredlungsverkehrs und seine Funktion als Element der Exportförderung und Industriepolitik

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Carl Werner

von Wien

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1941

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die juristische Fakultät hat diese Arbeit am 24. Febr. 1938 auf Antrag von Prof. Dr. R. König als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsangabe

Seite

I. Einleitung 1

II. Begriff und Arten des Veredlungsverkehrs 3

III. Historische Entwicklung des Veredlungsverkehrs 6

1. Frankreich 9

2. Schweiz 11

3. Deutschland 15

4. Sonstige Länder 17

IV. Voraussetzungen zur Entwicklung eines Veredlungsverkehrs 18

V. Der Veredlungsverkehr als Mittel der Industriepolitik 19

VI. Förderung der Finalindustrie durch den Veredlungsverkehr 21

VII. Beispiel der Wirkung von verschiedener Ausnützung des aktiven Veredlungsverkehrs 24

VIII. Die Funktion des passiven Veredlungsverkehrs 31

IX. Autonomer und vertraglicher Veredlungsverkehr 35

X. Die technische Durchführung des Veredlungsverkehrs 38

1. Die Bewilligung des VV. 38

2. Vormerk-Verzollung 39

3. Identitätskontrolle 40

4. Substitution des Vorproduktes 42

5. Mengenverrechnung 42

6. Höhe der Zollsätze 45

XI. „Admission temporaire spéciale“ 45

XII. Veredlungsverkehr durch Einfuhrscheine 47

XIII. Statistik des Veredlungsverkehrs 48

Literatur-Verzeichnis

Associazione fra le Società per azioni e Confederazione generale fascista dell'Industria italiana. Importazioni ed esportazioni temporanee. 1933 Roma.

Bieber, G.: „Veredlungsverkehr". Im Handwörterbuch für schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 1911.

Brümer, W.: Der Veredlungsverkehr mit dem Ausland. Berlin 1925, Verlag Ebering.

Claren, C.: Der zollfreie Veredlungsverkehr mit dem Ausland. Berlin 1931, Verlag R. Hobbing.

Ebel, Ernst: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Veredlungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftslage Deutschlands nach dem Kriege. Diss. Köln 1926.

Ehrhardt, Rudolf: Der Veredlungsverkehr der deutschen Seehafenmühlen. Diss. Hamburg 1927.

v. Engel, Moritz: Der Veredlungsverkehr Oesterreich-Ungarns. Wien 1904.

v. Gonzenbach: Ueber die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Deutschland. Luzern 1845.

Gruntzel, Jos.: Handelspolitik. Alfred Hölder, Wien 1910.

— System der Handelspolitik. Leipzig 1906.

Heberlein & Co., A.-G.: Festschrift zum 100jährigen Firmenjubiläum. Heberlein & Co. Wattwil 1935.

Kalchberg, Victor, Freih. v.: Der zollfreie Veredlungsverkehr in Oesterreich, dem Zollvereine und in Frankreich in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 16. Jena 1871.

Klein, A.: Der Veredlungsverkehr als Mittel der Handelspolitik. Diss. Freiburg i. B. 1927.

Ludwig, K.: Der zollfreie Veredlungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz. Verlag C. Heymann, Berlin 1927.

Lusensky, F.: Der zollfreie Veredlungsverkehr, Berlin 1903.

Niendorf, E.: Der zollfreie Veredlungsverkehr. Hamburg 1913.

Saxer, A.: Der Stickerei-Veredlungsverkehr mit dem Ausland. Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft. 67. Jahrg., Heft 3. 1931.

Schaffer, P.: Der Veredlungsverkehr bei der badischen Textilindustrie.

Tschierschky, S.: Der zollfreie Veredlungsverkehr. Düsseldorf 1901.

— Die Neuordnung des zollfreien Veredlungsverkehrs. Göttingen 1902.

Veredlungsverkehr im Staatslexikon, Herder & Co.

„Veredlungsverkehr" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Gustav Fischer, Jena 1933.

Sontiges Material:

Monats- und Jahresstatistik und Berichte des schweiz. Zolldepartements.

Tarif des Douanes en France, Observations préliminaires.

Zusammenstellung des bis Oktober 1930 zugelassenen Veredlungsverkehrs. Reichsfinanzministerium Berlin 1930.

Aussenhandelsstatistik in den monatlichen Veröffentlichungen der diversen Staaten.

Recueil de Statistique de l'Institut International du Commerce, Bruxelles.

Statistische Jahrbücher.

Zollgesetze.

Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft.

Nachtrag.

Hoffmann, Albrecht: „Deutsches Zollrecht", Berlin 1902.

Martens, A.: „Nouveau Recueil de Traités". Bern. 1928.

Pfister, B.: „Die Bedeutung der Stickerei-Industrie in der schweiz. Volkswirtschaft" (Vortrag). St. Gallen 1921.

Friedjung, Heinrich: „Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland", Bd. I. Stuttgart 1916.

I. Einleitung

Die bisher bestehenden Arbeiten über den Veredlungsverkehr (VV.) haben sich entweder damit beschäftigt, die wechselseitigen Beziehungen zweier Staaten hinsichtlich des zwischen ihnen bestehenden VV., die speziellen Verhältnisse in einer bestimmten Industrie, oder aber die Fragen der technischen Durchführung des VV. für die Praxis zu erläutern.

Die vorliegende Arbeit verfolgt einen anderen Zweck. Sie will versuchen, nicht nur die volkswirtschaftlichen Funktionen des VV. in der Relation zweier Staaten zueinander festzuhalten, sondern auch die gesetzliche Regelung des VV. in technischer Hinsicht und die allgemein gültigen Voraussetzungen für den VV. untersuchen. Dabei stellt sich diese Arbeit auch die Aufgabe, zu prüfen, inwieweit der VV. ein Instrument der Industrie- und Handelspolitik darstellt und ob und in welcher Weise die Staaten und insbesondere die Schweiz die bestehenden Möglichkeiten auswerten. Es soll ebenfalls untersucht werden, bis zu welchem Grade die behördlichen Vorschriften in gesetzlicher und technischer Hinsicht die Funktion des VV. beeinflussen.

Zu diesem Zweck soll auf Grund der Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und VV.-Arten in den verschiedenen Staaten festgestellt werden, wie sich diese auswirken und ob diese auch für andere Staaten, insbesondere die Schweiz, den Bedürfnissen entsprechend angepasst, angewendet werden könnten.

Diesem Bestreben stehen jedoch sehr wesentliche Schwierigkeiten entgegen. Einmal sind die statistischen Grundlagen sehr dürftig. Denn in den meisten Staaten wurde erst auf Grund der internationalen Konvention über die Wirtschaftsstatistik vom 14. Dezember 1928, die am 1. Januar 1933 in Kraft trat, der Veredlungs- und Reparaturverkehr in die Aussenhandel-Statistik des Spezialhandels aufgenommen, wodurch erst die Ergebnisse dieser Verkehrsarten in der Statistik nach Menge und Wert ersehen werden können. Andererseits sind auch die Behörden und Firmen hinsichtlich Auskunfterteilung aus naheliegenden Gründen sehr zurückhaltend. Tatsächlich würden ja weitergehende Auskünfte auch über Details Aufschluss geben, die weder die Staaten aus handels- und industriepolitischen Gründen, noch die Firmen aus

Gründen des Geschäftsgeheimnisses durch Publikation preisgeben wollen. Im Gegenteil ist festzustellen, dass das Bestehen und der Umfang des VV. nur soweit unumgänglich notwendig publiziert wird [1]).

Aus der Bewegung des VV. lassen sich aufschlussreiche Rückschlüsse, insbesondere über die Herkunftsländer der Rohmaterialien im Transit-VV., Absatzländer der veredelten Ware, Inanspruchnahme ausländischer Hilfsmaterialien und vieles andere ziehen. Wenn aus den Exportziffern des Transit-VV., der Richtung desselben in Verbindung mit der entsprechenden Industriestatistik Vergleiche mit den Verhältnissen in entsprechenden anderen Staaten angestellt werden, lassen sich Erkenntnisse gewinnen, die zur Einrichtung ähnlicher Massnahmen oder in sonstiger Weise zur Förderung der Industrie und des Exports verwendet werden können.

Der Rahmen der vorliegenden Arbeit lässt es nicht zu, dass Untersuchungen über alle einzelnen VV.-Arten vorgenommen werden; es ist dies auch aus den vorgenannten Gründen nicht möglich; immerhin wird an einem Beispiel dargetan, in welcher Weise vorgegangen werden sollte.

Es wird die Aufgabe der am VV. interessierten Industrie sein, für jeden Spezialfall den in Frage kommenden Typus des VV. zu finden, der den besonderen Verhältnissen am besten entspricht. Auch nur diese Fachkreise werden sich Einblick in die speziellen Verhältnisse ihrer Industrie im In- und Ausland verschaffen können.

---

1) Wie zurückhaltend in dieser Hinsicht z. B. die österreichischen Zollbehörden waren, ersieht man aus der Bestimmung, die bisherige Vorschrift *fallen zu lassen*, nach welcher bei der Wiederausfuhr von im aktiven VV. hergestellten Waren auf den Colis selbst und auch auf den Begleitpapieren der Vermerk „mit Begleitschein" anzubringen war. Der „Begleitschein" ist ein Dokument, auf welchem der endgültige Wiederaustritt der Ware bestätigt wird, damit das beim Import der Vorprodukte erlegte Zolldepot zurückbezahlt werden kann. Er begleitet die Sendung der veredelten Ware bis zur Zollgrenze (siehe S. 44).

Die erwähnten Vermerke wurden durch Aufkleben von entsprechenden Etiketten auf Colis und Frachtdokumenten angebracht. Aus diesen Etiketten ersah jedoch der Empfänger der Ware, dass es sich um im VV. hergestellte oder sonstige ausländische Ware handelt. Um dies künftig zu vermeiden, wurden diese Etiketten fortgelassen.

Eine Massnahme, die im Interesse der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der österreichischen Industrie gelegen ist und die ihre guten Wirkungen, insbesondere bei Handelskriegen (Sanktionen!) erwies.

Die Aufgabe der Behörden ist es aber, durch Schaffung geeigneter gesetzlicher Voraussetzungen und einer indirekten Bewilligungspraxis die Grundlagen zur Entwicklung des VV. zu schaffen.

Vorliegende Arbeit soll hiezu anregen; gelingt ihr dies, so ist ihr Zweck erfüllt.

Wenn dem historischen und technischen Teil der Arbeit ein relativ weiter Raum eingeräumt wurde, so ist dies aus Gründen des Verständnisses der Materie geschehen und auch deshalb, weil eine diesbezügliche von internationalen Gesichtspunkten aus gesehene Arbeit meines Wissens bisher nicht besteht *).

II. Begriff und Arten des Veredlungsverkehrs

Unter VV. versteht man die Verbringung von Gütern aus einem zoll- und gebührenrechtlichen Hoheitsgebiet in ein anderes zwecks Bearbeitung oder Verarbeitung (Veredlung) und späterem Re-Export, bezw. Re-Import, wobei von der Erhebung von Zöllen und sonstigen den Verkehr belastenden Gebühren oder behindernden Massnahmen ganz oder teilweise Abstand genommen wird.

Man spricht von *aktivem VV.*, wenn aus dem Ausland Waren eingeführt werden, im Inland verarbeitet und dann wieder exportiert werden, von *passivem VV.* dann, wenn Ware zur Weiterverarbeitung ins Ausland geschickt und die veredelte Ware nachher wieder importiert wird.

Je nachdem, ob die veredelte Ware wieder in das Ursprungsland zurückkehrt oder in ein drittes Land geht, spricht man von *Retour-* bezw. *Transit-VV.*

Man unterscheidet ferner zwischen *ständigem* und *zeitlich begrenztem*, meist für die Abwicklung eines bestimmten Auftrages gestatteten VV.

Im Hinblick auf die zwischenstaatliche Regelung lässt sich eine Differenzierung zwischen *vertraglichem* und *autonomem* VV. treffen. Unter diesem versteht man einen VV., der auf Basis autonom geschaffener, einseitiger Verfügungen der beteiligten Staaten ermöglicht wird, unter jenem, wenn der VV. zwischenstaatlich,

*) Die vorliegende Arbeit wurde vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 beendet. Die kriegswirtschaftlichen Massnahmen sind in dieser nicht beachtet. Nichtsdestoweniger dürfte die Arbeit deshalb nicht an Interesse verlieren, sondern infolge der nach dem Krieg notwendig werdenden Neuordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen zu Anregungen Anlass geben können.

meist durch bilaterale Abmachungen geregelt ist. Wichtig ist diese Unterscheidung deshalb, weil der vertragliche VV. dem Gesuchsteller bei Erfüllung der Voraussetzungen zugestanden werden *muss*, während der autonome VV. oft bloss zugelassen werden *kann*.

Wird der VV. vom Veredler auf eigene Rechnung durchgeführt, so spricht man von *Eigen-VV.*, sofern die Veredlung im Auftrage eines Dritten erfolgt, von *Lohnveredlungsverkehr*.

Man unterscheidet je nach der Anzahl der am Veredlungsprodukt vorgenommenen Veredlungsarten *einstufigen* und *mehrstufigen VV.* Einstufig ist der VV., wenn nur eine Veredlungsart am Vorprodukt vorgenommen wird, z. B. Bleichen von Rohware. Mehrstufig ist ein VV., bei welchem mehrere Veredlungsarten am Vorprodukt vorgenommen werden, etwa Besticken und nachträgliches Ausrüsten in zwei verschiedenen Betrieben.

Doppelter VV., der allerdings eine Ausnahme und abnormale Situation darstellt, ist eine Verkehrsart, die nur im deutsch-schweizerischen und österreichischen VV. anzutreffen ist. Dieser hat sich derart abgewickelt, dass deutsche Rohgewebe auf Grund des deutsch-schweizerischen VV. nach der Schweiz gebracht wurden, die Ware jedoch nicht in der Schweiz, sondern faktisch in Vorarlberg bestickt wurde. Die Fertigware wurde dann in der Schweiz ausgerüstet und ist erst dann nach Deutschland zurückgegangen. Da zwei Veredlungsländer beteiligt waren, liegt ein doppelter VV. vor.

Ein *kombinierter VV.* schliesslich ist auf Grund eines Spezialabkommens zwischen der Schweiz und Oesterreich gleichfalls im Stickerei-VV. durchgeführt worden. Er wurde in der Weise abgewickelt, dass schweizerische Roh-Gewebe nach Oesterreich exportiert, dort verzollt, bestickt, dann nach der Schweiz retourniert, hier ausgerüstet und wieder nach Oesterreich exportiert wurden. Dieser VV. ist eigentlich nur seiner technischen Besonderheit wegen als Spezialform des VV. zu klassifizieren, denn tatsächlich handelt es sich einfach um einen Gewebe-Export von der Schweiz nach Oesterreich und um einen für Oesterreich passiven VV. zwecks Ausrüstung der fertigen Stickereien in der Schweiz, wobei Oesterreich auf den Nachweis inländischen Ursprungs allerdings verzichtete.

Ferner wäre der Vollständigkeit wegen auch noch die Unterscheidung zwischen *echtem* und *unechtem* VV. zu treffen. Unter echtem VV. versteht man alle die vorstehenden Arten; unter unechtem VV., der technisch wohl ein VV. ist, aber nicht die volks-

wirtschaftlichen Funktionen desselben erfüllt, versteht man den Vorgang, dass ausländische Roh- und Halbfabrikate nach Vornahme einer inländischen Veredlung als Fertigfabrikat verzollt werden, also unter Bedingungen in den Inlandkonsum übergehen, die technisch der Abwicklung eines echten VV. entsprechen. Dieser Vorgang hat dann einen Sinn, wenn für das Fertigprodukt ein niedrigerer Zollansatz erhoben wird als etwa für den importierten Rohstoff bzw. das Halbfabrikat, oder wenn der Gewichtszoll für das veredelte Fabrikat gleich hoch ist wie für das Rohmaterial, aber das veredelte Produkt leichter ist und daher ein geringeres Gewicht verzollt werden muss. Solche Fälle waren z. B. der sog. Schälverkehr in Deutschland, wo etwa für Roh-Reis und Erdnüsse der gleiche Zollansatz gilt wie für geschälten Reis bezw. Erdnüsse oder wo fertige Fischernetze zu einem niedrigeren Zollansatz abgefertigt wurden als die hierzu benötigten Garne. Der unechte VV. hat also insofern eine volkswirtschaftliche Bedeutung, als er Unstimmigkeiten des Zolltarifes richtig zu stellen berufen ist.

Volkswirtschaftlich gesehen muss auch der *Reparaturverkehr* (Vornahme von Reparaturen an ausländischen Gütern im Inland — aktiv — oder an inländischen Gütern im Ausland — passiv —) zum VV. gezählt werden.

In der Wirkung dem VV. ähnlich besteht in vielen Staaten die Einrichtung der ganz oder teilweisen Rückvergütung des für das Rohmaterial bezahlten Eingangszolles bei der Ausfuhr der Fertigware. *Allowance of drawback.* Dieses System wurde nicht nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gebräuchlich, wo es mit der Einführung des Dingley-Tarifes vom 24. Juli 1897 für aus ausländischen Stoffen hergestellten Exportwaren in Anwendung kam [2]), sondern es besteht auch in Deutschland (z. B. für Kakao in der Schokoladeindustrie), sowie in ausgedehntem Masse in Italien und Frankreich.

Die der schweizerischen Stickereiindustrie und manchen andern Industrien zugestandene Reversverzollung zu ermässigtem Zollsatz unter Verpflichtung der Verwendung des Importgutes zur Herstellung von Exportwaren ist gleichfalls in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Schliesslich sollen die fremdsprachlichen Ausdrücke für „Ver-

2) Der bei der Eingangsverzollung berechnete Zoll wird in den U.S.A. bei Re-Export der veredelten Ware zu 99 % wieder zurückvergütet.

edlungsverkehr" festgehalten werden, da es nahezu ausgeschlossen ist, ohne deren Kenntnis sich in fremdsprachlichen Gesetzestexten und Literatur zurechtzufinden, zumal die Ausdrücke für diese termini technici in den Lexika nirgends zu finden sind.

„Veredlungsverkehr" wird übersetzt auf:
französisch = admission temporaire oder trafic de perfectionnement
englisch = goods imported oder exported for improvement
italienisch = importazione bezw. esportazione temporanea oder trafico di perfezionamento
holländisch = *Bewerkingsverkeer.*

III. Historische Entwicklung des Veredlungsverkehrs

Schon lange bevor die merkantilistischen Schriftsteller darauf hinwiesen, welche Bedeutung der Export und eine aktive Handelsbilanz für den Volkswohlstand haben, hat man versucht, den Aussenhandel zu fördern und die Handelsbilanz aktiv zu gestalten. Man war bemüht, sich vom Import möglichst unabhängig zu machen, indem man die Entwicklung des Gewerbes förderte und wenn nötig selbst fremde, ausgebildete Handwerker einlud, sich anzusiedeln. Durch alle Arten von Begünstigungen suchte man das Gewerbe leistungsfähig gegenüber der Auslandskonkurrenz zu machen und es in die Lage zu versetzen, zu exportieren. Vielfach ging die Initiative zu solchen Massnahmen von privater Seite aus; man denke etwa an die Fugger. Aber auch die Zünfte und Städte waren oft Träger dieser Wirtschaftspolitik. So errichtete die freie Reichsstadt Augsburg eine öffentliche Leinenwalke und Bleicherei mit von der Stadt bezahltem Personal, während sie für den Import von Leinengeweben einen Spezialzoll erhob.

Diese Entwicklung wurde im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss merkantilistischer Ideen beschleunigt, indem die Regierungen an Stelle der bisher üblichen reinen Finanzzölle Schutzzölle einführten und anstatt der lokalen und Strassenzölle zur Errichtung von Grenzzollsystemen schritten. Dies geschah bekanntlich zuerst in Frankreich unter Colberts Einfluss, in Deutschland erst als Folge der durch die napoleonischen Friedensschlüsse entstandenen neuen Machtverhältnisse. Diese Tendenz wurde nach Aufhebung der Kontinentalsperre beschleunigt, nach welcher das industriell hochent-

wickelte England das durch die Kriegswirren zerrüttete Europa mit seinen billigen Produkten zu überschwemmen drohte.

Wenn auch Ansätze zu einem VV. früher schon bestanden haben, so konnte dieser Verkehr naturgemäss erst seine Bedeutung erlangen, als die europäischen Staaten allgemein dazu übergingen, nach Beseitigung der inneren Zollschranken geschlossene Grenzzollsysteme aufzurichten; vorher bestand ja der grenznachbarlichen Freizügigkeit wegen kein Bedürfnis für ihn.

Man förderte zwar schon frühzeitig in anderer Weise den Export der durch das Gewerbe veredelten Waren. So wurden in Oesterreich z. B. schon unter Maria Theresia Ausfuhrprämien für den Re-Export von Tüchern vergütet. Es wurden auch für die Wiederausfuhr veredelter Waren Prämien in Form eines Rückzolles, der in Prozenten des seinerzeit erlegten Importzolles berechnet wurde, gewährt, doch kann bei diesen Fällen nicht von einem VV. im heutigen Sinne gesprochen werden.

Frankreich als erstes Land mit einem mehr oder weniger entwickelten Grenzzollsystem war auch das erste Land, das einen organisierten Veredlungsverkehr zuliess. Noch unter Colbert wurde es z. B. gestattet, gewisse Materialien zwecks Weiterverarbeitung zollfrei einzuführen. Für diesen Verkehr war damals der noch heute gebräuchliche Ausdruck „admission temporaire“ üblich.

Die Entwicklung des VV. hatte ursprünglich meist einen sehr einfachen Grund. Die Errichtung der Grenzzollwälle traf nämlich oft sehr schwer die in den Grenzbezirken niedergelassenen Industrien, die auf die bisher bestehende enge Verbindung mit ergänzenden Erzeugungsstätten jenseits der neu errichteten Zollgrenzen angewiesen waren.

Der VV. hatte daher dort helfend einzugreifen, wo die Landesbezw. Zollgrenzen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht entsprachen. Die ersten in Deutschland dokumentarisch feststellbaren Fälle von VV. hatten stets diesen Zweck. So spielte er bereits eine bedeutende Rolle, als Schlesien 1740 von Preussen in Besitz genommen wurde. Es entwickelte sich damals ein intensiver Textil-Ausrüst-VV. von Böhmen nach den schlesischen Ausrüstanstalten und als Oesterreich unter Maria Theresia 1775 seinen Zolltarif für die österreichischen Erblande ausser Tirol schuf, wurde bereits der VV. für Textilwarenausrüstung unter ähnlichen technischen Voraussetzungen, wie sie heute üblich sind, geschaffen. Die gleichen

Grundsätze wurden in die österreichische Zoll- und Staatsmonopolordnung von 1835 aufgenommen.

Einer ähnlichen politischen Situation verdankt der VV. seine Entwicklung auch im Westen Deutschlands, wo am 26. Juni 1816 ein Vertrag zwischen Preussen und den beiden Niederlanden zustande kam, der die Grundlage für einen VV. zwischen dem Gebiet von Aachen und den belgisch-niederländischen Gebieten bildete. Zu diesem VV. waren jedoch nicht nur Textilien, sondern auch schon Metallwaren, so z. B. Metalldraht zum Herstellen von Nadeln usw., zugelassen.

Der VV. hat sich stets als Massnahme erwiesen, die geeignet ist, die Wirkung der Schutzzölle abzuschwächen und trotz deren Bestehen eine internationale Arbeitsteilung, wenigstens auf Teilgebieten, zuzulassen.

Aber auch sozialpolitische Erwägungen haben zur Entwicklung des VV. beigetragen. Die nach den Kriegen des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts verarmten Staaten mussten bemüht bleiben, möglichst viele Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Insbesondere die armen Gebirgsgegenden, die ihre Bevölkerung nicht ernähren konnten und somit die Rekrutierungsbezirke der Auswandererarmeen bildeten, zwangen die Regierungen dazu, Massnahmen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeit und Verdienst zu treffen.

Trotzdem war es damals noch viel weniger als heute möglich, sämtliche gewerblichen Arbeiten qualitativ und in preismässiger Hinsicht vorteilhaft im Inland ausführen zu lassen. Wenn man schon nicht das fertige Endprodukt einführen wollte, so musste man wenigstens gestatten, gewisse Teile des Produktionsprozesses im Ausland durchführen zu lassen. Durch den damals noch geringen Verkehr begünstigt hatten sich Zentren gebildet, wo gewisse Spezialarbeiten in besonderer Qualität hergestellt werden konnten und die sich somit eine monopolartige Stellung zu sichern vermochten.

Vielfach waren auch besondere klimatische oder geographische Verhältnisse, die für die Entwicklung einer Industrie wichtigste Voraussetzung, z. B. das Vorhandensein geeigneten Wassers für die Ausrüstanstalten, das so lange eine wichtige Rolle gespielt hat, als man noch nicht in der Lage war, auf billige Weise Wasser vom Eisen-, Mangan- und Nitritgehalt zu reinigen, was die Voraussetzung für gute Resultate dieser Industrie ist. Wollte daher ein

Land hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit einem andern industriell weiter entwickelten nicht nachstehen, so musste es seiner, die Ergänzung aus dem Auslande benötigenden Industrie die Möglichkeit bieten, inländische Halbfabrikate bei den ausländischen Spezialisten fertigstellen und dann re-importieren oder an ihren Exportkunden weitersenden zu lassen.

Dieser Verkehr war eine Voraussetzung für die Entwicklung junger Industrien, die noch nicht auf jeder Stufe des Produktionsprozesses die notwendige Leistungsfähigkeit erlangt hatten, um am Weltmarkt bestehen zu können.

Im Nachstehenden verfolgen wir die Entwicklung des VV. in den im 19. und 20. Jahrhundert in Europa entstehenden Industriestaaten, um zu sehen, unter welchen Voraussetzungen diese vor sich gegangen ist, welche Funktion der VV. zu erfüllen geeignet war und welche Rolle er in der Industriepolitik spielte.

1. Frankreich

Am 5. Juni 1836 erliess Frankreich ein Gesetz, mit welchem die Bewilligung zur zeitweisen zollfreien Einfuhr von Produkten, die in Frankreich eine Bearbeitung erfahren sollen, erteilt wurde [3]). Als Wiederausfuhrfrist wurden sechs Monate bestimmt. Ein Identitätsnachweis wurde nicht ausdrücklich gefordert. Dieses erste Veredlungsgesetz, das hauptsächlich den Bedürfnissen der Lyoner Textilindustrie Rechnung tragen sollte, wurde durch weitere Verordnungen von 1840 und 43 ergänzt, die hauptsächlich die Gebiete der Metallurgie betrafen und bei welchen ebenfalls von einem Identitätsnachweis nicht die Rede war, wie überhaupt die französische VV.-Gesetzgebung in dieser Hinsicht weitaus liberaler verfährt als die übrigen kontinentalen Staaten. Erst durch die Dekrete vom 13. 2. und 30. 3. 1861 betreffs VV. in der Textilindustrie wurden Bestimmungen eingeführt, wonach eine Kontrolle der Identität der Textilwaren durch Zollstempel erforderlich war. Weitere VV.-Bestimmungen enthielten die Dekrete vom 5. 7. 1861 und 15. 2. 1862. Durch sie wurde die Zulassung ausländischen Getreides zum Vermahlen und die Einfuhr von Metallen zur Verarbeitung gestattet. Interessant ist die in Art. 3 des zweitgenannten Dekretes enthaltene

3) Vgl. *v. Kalchberg*, Der Zollamtl. Veredlungsverkehr in Oesterreich, dem Zollvereine und Frankreich. Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. XVI. Jena 1871.

Bestimmung, wonach der VV. nur für solche Metalle zugelassen werden soll, die auf französischen Schiffen oder Schiffen der Nationalität des Importlandes eingeführt wurden. Es wird also die Zulassung des VV. von einer Benützung des Schiffsraumes der eigenen oder einer befreundeten Flagge abhängig gemacht..

Es liegt in der Natur der Sache, dass der VV. in Getreide und Metallen eine Substitution des Rohmaterials zulässt. Da das diesbezügliche Dekret nicht ausdrücklich bestimmte, dass Importeur und Exporteur die gleichen Personen sein müssen, entwickelte sich mit den Zolldepotscheinen (acquis à caution) meist durch Mittelspersonen ein lebhafter Handel, der sich in gewisser Beziehung als exportfördernd auswirkte. Gegen diesen Zustand wäre handelspolitisch nichts einzuwenden, wenn wenigstens die Gleichheit der Qualität der wiederausgeführten Ware gefordert worden wäre. Hinsichtlich der Preisentwicklung hätte dies in gleicher Weise gewirkt wie ein Festhalten der Identität des Exportgutes. Da dies jedoch *nicht* gefordert wurde und demnach auch minderwertige Ware durch Vergütung des vollen Wertes des acquis à caution billiger ausgeführt werden konnte, musste sich dieser Verkehr schliesslich als ein Dumping auf den Auslandsmärkten auswirken, das allerdings nur insolange wirksam blieb, als der Import von ausländischem Rohmaterial mit einer gesteigerten Exportnachfrage gleichen Schritt hielt, da andernfalls durch geringere Angebote von acquis à caution deren Preiserhöhung eintreten müsste, als deren Folge eine geringere Exportprämie sich ergäbe.

Klarer zeigen sich die Wirkungen des verschiedenen Umfangs von Angebot und Nachfrage auf den Exportpreis von Gütern bei diesem Einfuhrscheinsystem, als welches wir diese VV.-Art bezeichnen wollen, durch folgende Gegenüberstellung:

Fall 1: Import- und Exportmenge bleiben gleich; A importiert Quantum M und erhält hierfür acquis à caution Z. Der Preis der exportierten Ware stellt sich demnach auf P—Z.

Fall 2: Exportnachfrage ist grösser wie der Importbedarf. Die Situation beim Import bleibt gleich wie im Fall 1.
Beim Export von 2 M stellt sich jedoch der Exportpreis auf 2 P—Z, demnach für die Einheit auf

$$P_1 = P - \frac{Z}{2}$$

Die derzeit in Frankreich für den VV. in Geltung stehenden Bestimmungen sind in den „Observations préliminaires“ [4]) zum Zolltarif zusammengefasst und basieren auch heute noch auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. 11. 1836. Die Durchführungsbestimmungen sind geregelt durch den

arrêté ministériel vom 14. 6. 1920, und durch die Dekrete vom 8. 7. 1919 und 22. 7. 1920.

Es sind einige hundert VV.-Arten (aktiv und passiv) durch autonome Regelung zugelassen.

Auf den schweizerisch-französischen VV. übte das Handelsabkommen vom 29. 3. 1934 einen gewissen Einfluss aus, durch welches der Ausrüst-VV. zwischen den beiden Staaten zugelassen wurde.

Eine Besonderheit stellt die in Frankreich übliche „Admission temporaire spéciale“ dar, auf die wir auf S. 45 ff. noch speziell zu sprechen kommen werden.

2. Die Schweiz

In der Schweiz existierte auch schon lange vor dem Zollgesetz vom Jahre 1849 ein VV., der allerdings kantonal geregelt war und insbesondere im Kanton St. Gallen [5]) mit den Grenzgebieten am Bodensee und im Vorarlberg schon einen ziemlich bedeutenden Stickerei-Ausrüst und VV. ermöglichte. Es ist interessant festzustellen, dass die ersten Berichte über die schweizerische Stickerei-Industrie identisch sind mit dem ersten schweizerischen Bericht über einen durchgeführten VV. Im Jahre 1753 sandte angeblich das Haus Gonzenbach in St. Gallen durch Vermittlung des Peter Knauer in Reute die erste ostindische Mousseline zum Besticken nach Vorarlberg [6]).

Es waren eine Reihe von Handelsverträgen zwischen den Schweizer Kantonen und den Nachbarländern in Geltung, die geschaffen wurden, als die nahezu völlige Verkehrsfreiheit zu den Nachbarländern durch die Gründung des Rheinbundes im Jahre

---

4) Tarif des Douanes en France, Observations préliminaires, Imprimerie nationale, Paris.

5) *Ludwig K.*, Der zollfreie Veredlungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz. Diss. Jena 1927, S. 9.

6) Siehe Zeitschrift f. schweiz. Statistik und Volkswirtschaft. 67. Jahrgang, Heft 3, 1931 (Dr. *A. Saxer*).

1806 einen schweren Einbruch erfuhr. So wurde am 26. 6. 1812 ein Handelsvertrag mit Baden geschlossen, der in seinem Artikel VI Zollreduktionen im VV. für Sticken und Verspinnen in Baden und für Bleichen und Färben in der Schweiz für zehn Jahre zusicherte [7]).

Aehnliche Bestimmungen enthielt der Handelsvertrag mit Württemberg vom 4. Februar 1826, dem auch die Fürstentümer Hohenzollern beigetreten sind. In Art. VII und IX wurde einerseits ein Ausrüst-VV. nach der Schweiz für Leinwand zollfrei gestattet und andererseits auch Zollfreiheit im Stickerei- und Ausrüst-VV. nach Württemberg gewährt [8]).

Grossen Einfluss auf die Entwicklung des VV. zwischen der Schweiz mit ihrem nördlichen Nachbarn hatte die 1834 erfolgte Gründung des deutschen Zollvereins. In den ersten Jahren seines Bestehens wurde den an die Schweiz grenzenden Staaten das Recht zugebilligt, direkt VV.-Abkommen zu treffen, was auch wiederholt geschehen ist.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Zollverein traten aber in ein akutes Stadium, als die kantonalen Zollgesetzgebungen nach dem Sonderbundkrieg durch den schweizerischen Zolltarif vom 27. August 1851 ersetzt wurde. Die in diesem enthaltenen Bestimmungen über den VV. verstimmten die süddeutschen Staaten und auch die Vollziehungsordnung zum schweizerischen Zollgesetz vom 31. Januar 1857 befriedigte die deutschen Staaten nicht. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Zollverein verschlimmerten sich zusehends und es trat erst eine Aenderung ein, als der Handelsvertrag Frankreichs mit England vom 13. Januar 1860 freihändlerische Tendenzen in die europäische Handelspolitik brachte. Die Schweiz, die durch den französisch-englischen und die folgenden Meistbegünstigungsverträge am französischen Markt in Nachteil kam, musste eine ähnliche Situation auch in Deutschland befürchten, weil ihr auch dort die Meistbegünstigung nicht eingeräumt wurde. Die diesbezüglichen Verhandlungen wurden durch den Krieg von 1866 verzögert und erst am 30. Mai 1869 durch den Handels- und Zollvertrag abgeschlossen, der der Schweiz neben dem Recht der Meistbegünstigung die gegenseitige Zusiche-

---

7) Siehe v. Gonzenbach, Ueber die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Deutschland, Luzern 1845, S. 76.

8) v. Gonzenbach a. a. O., S. 167 ff. und 189 ff., siehe auch *Martens*, „Nouveau Recueil de traités", 1828, S. 560 ff.

rung des VV. brachte. Es wurden in Art. 5 der Schweiz die gleichen VV.-Arten wie Oesterreich zugestanden. Dieser Handelsvertrag wurde durch die Karlsruher Protokolle vom 26. August 1869 ergänzt [9]). Diese Karlsruher Bestimmungen über den VV. standen bis zum Jahre 1926 in Geltung, obwohl die Handelsverträge selbst wiederholt erneuert und geändert wurden. Sie wurden erst dann durch den Notenaustausch über den Textil-VV. vom 14. Juli 1926 ersetzt und bildeten über 50 Jahre die vertragliche Grundlage des VV. zwischen Deutschland und der Schweiz.

Dieser Handelsvertrag von 1869 verdient, abgesehen von seiner inhaltlichen Wichtigkeit, deshalb besondere Erwähnung, weil er auch im Hinblick auf den VV. ein Meistbegünstigungsvertrag war.

Die unmittelbar folgende Periode brachte für den VV. in der Schweiz einen ungeheuren Aufschwung, von welcher Entwicklung vor allem die schweizerische Stickerei- und Ausrüstindustrie profitierte.

In weiterer Folge der freihändlerischen Zollpolitik hat der VV. jedoch seine Bedeutung teilweise eingebüsst und seine Stellung nur auf Spezialgebieten behauptet, wo das Vorhandensein einer durch Tradition gefestigten Spezialindustrie es für die Nachbarschaft vorteilhafter erscheinen liess, diese zur Vornahme von Veredlungsarbeiten zu benützen als selbst die Entwicklung einer solchen Industrie in die Wege zu leiten oder Fertigwaren zu importieren. Ein typisches Beispiel dieser Art stellt die schweizerische Stickerei- und Veredlungsindustrie dar, die sowohl von österreichischer als auch von deutscher Seite mit Veredlungsaufträgen beschäftigt wurde. Andererseits bleiben solche Beziehungen nicht einseitig wirksam, wie sich dies gerade an dem zitierten Beispiel nachweisen lässt. Denn die stärkere Beschäftigung der schweizerischen Stickereiindustrie hat dazu geführt, dass auch das deutsche und insbesondere vorarlbergische Grenzgebiet mit Stickaufträgen durch Schweizer-Firmen betraut wurde.

Im Zusammenhang mit dem Weltkrieg ist die Bedeutung des VV. in der Schweiz infolge der Rohstoffknappheit in den Nachbarländern stark zurückgegangen. Lediglich auf gewissen Spezial-

9) Siehe „Handelsarchiv" 1869, S. 489, ferner die Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrates des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Nr. 65, Session 1869.

gebieten machte sich ein Aufschwung infolge des Mangels an Arbeitskräften in Deutschland geltend. So wurden z. B. 1917 160 000 dz. Metallwaren zum Drehen eingeführt. Der Textil-VV. ging aber auf ein Minimum zurück.

Eine gewisse Bedeutung behielt nur der Stickerei--Transit-VV. in der Schweiz infolge der Blockadebestimmungen der Westmächte, die den Export von Textilien nach Deutschland und Oesterreich im Transitverkehr aus der Entente verboten. Diese Bestimmungen wurden durch die SSS (Société Suisse de Surveillance économique) kontrolliert. Bestickte Gewebe waren von diesem Exportverbot ausgenommen, ebenso gewisse Wäschesorten, z. B. bestickte Damenhemden, sog. Lorraine-Hemden. Als der Mangel an Textilmaterial in den Zentralmächten sehr fühlbar wurde, haben diese wegen Fehlens einer anderen Möglichkeit der Textilversorgung auch diese bestickten Gewebe gekauft, wobei groteske Auswüchse zur Umgehung der Vorschriften vorkamen. Es wurden z. B. nicht zusammengenähte Damenhemden, die einen schmalen, bestickten Rand hatten und 9 m lang waren, nach Deutschland und Oesterreich exportiert. Sobald diese im Bestimmungsland eingetroffen waren, wurde der bestickte Rand abgeschnitten und die Gewebe zur Deckung beliebigen Bedarfs verwendet. Diese Art von Geschäften haben der schweizerischen Veredlungsindustrie einen nicht unbedeutenden Gewinn eingebracht.

Auch in den ersten Nachkriegsjahren blieben die Beschränkungen des vertragsmässigen VV. bestehen. Bis zum Jahre 1920 ist für die Schweiz lediglich der aktive Uhren-VV. von einiger Bedeutung. Aber auch die späteren Jahre bringen infolge des Bestehens von Ausfuhrverboten und sonstigen Verkehrserschwerungen den VV. noch nicht zu neuem Aufschwung, umso mehr als der Ausfuhrbewilligungszwang in den Nachbarstaaten der Schweiz dazu benützt wurde, auch den für jene manchmal unbequemen passiven VV. dadurch zu sabotieren, dass von den in Betracht kommenden Stellen Ausfuhrbewilligungen für diesen VV. nicht erteilt wurden [10]). Die Unterbindung des für Deutschland passiven Stickerei-VV. hörte erst nach Abschaffung des Ausfuhrverbotes für Textilwaren im Jahre 1923 auf.

---

[10]) Siehe auch Dr. C. Ludwig, Der zollfreie Veredlungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, Carl Heymanns Verlag 1927.

Eine Krise in den Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz betreffend des Stickerei-VV. ergab sich im Jahre 1925 infolge grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten betr. Nationalisierung von Geweben, die erst durch den Erlass des Reichsfinanzministers vom 15. April 1925 beigelegt wurde.

Die heute in Geltung stehenden Bestimmungen basieren auf Art. 5 des Bundesgesetzes betr. den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 und dem Regulativ des Zolldepartements von 1907. Der Art. 5 des Zollgesetzes bestimmt, dass der Bundesrat die VV.-Arten zu bestimmen hätte.

Ein Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1935 hebt das Regulativ von 1907 teilweise auf und überträgt die Kompetenz der Bewilligungserteilung an die Oberzolldirektion, ein Vorgang, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit übrigens von berufener wissenschaftlicher Seite angezweifelt wird.

3. Deutschland

In Deutschland enthalten schon die Zollordnungen der deutschen Einzelstaaten wie in Preussen, Sachsen, Württemberg und Bayern Bestimmungen über den VV., lange bevor das erste deutsche Zollvereinsgesetz vom 30. Januar 1838 den VV. für das Gebiet des Zollvereins regelte. Es wurde auch von diesen alten Bestimmungen, insbesondere in Schlesien (mit Oesterreich), im Westen (mit den Niederlanden—Belgien) und im Süden (mit der Schweiz) ausgiebig Gebrauch gemacht [11]).

Hauptsächlich war es der Textil-Ausrüst-VV., der mengenmässig die grösste Bedeutung erlangte.

Eine besonders wichtige handels- und industriepolitische Aufgabe hatte jedoch der VV. in der Periode der Kämpfe zwischen Oesterreich und Preussen um die Vorherrschaft in Deutschland zu erfüllen, die sich in parallelen wirtschaftlichen Bestrebungen widerspiegelte. Vor allem in Verhandlungen zwischen Oesterreich und dem indessen ins Leben getretenen deutschen Zollverein (1. Januar 1834), die, süddeutsch-österreichischen Wünschen entsprechend, als Endziel den Beitritt Oesterreichs zum Zollverein anstrebten. Oesterreich musste sich schliesslich am 3. April 1853 infolge der oppositionellen Stellungnahme Preussen-Hannovers anstatt mit dem

11) Hoffmann-Albrecht, „Deutsches Zollrecht" 1902, Bd. I., S. 35, 152, 356 ff.

Eintritt in den Zollverein mit einem Handelsvertrag begnügen, der ihm als Ersatz für volle Verkehrsfreiheit mit dem Zollvereinsgebiet, wenigstens eine Reihe von Zollerleichterungen bot, zu deren Durchführung der VV. weitgehend herangezogen wurde. In diesem Handelsvertrag wurde schon ausser dem üblichen Textil-VV. auch Glocken zum Umgiessen, Seidenabfälle zum Hecheln, Gegenstände zum Lackieren und vieles andere zugelassen. Sogar Stricken aus eingeführten Garnen wurde als VV. gestattet. Tatsächlich hat sich aber dieser VV. hauptsächlich für den Zollverein günstig ausgewirkt.

Einen vollkommenen Umschwung der handelspolitischen Tendenzen brachte die Schwenkung Frankreichs, das durch seinen Handelsvertrag vom 23. Januar 1860 mit England von seinen protektionistischen Prinzipien abging. Dieser Vertrag, der auch die Meistbegünstigungsklausel enthielt, bedeutete eine so weitgehende Reform, dass für die anderen Staaten gewissermassen eine Nötigung bestand, Verträge mit Frankreich abzuschliessen. Preussen unterzeichnete am 1. August 1862 einen Handelsvertrag mit Frankreich und begab sich somit in das Lager des Freihandels. Es erreichte, dass nach langen Kämpfen auch die politisch nach Oesterreich tendierenden süddeutschen Staaten, diesem Vertrag im Rahmen des Zollvereins beitraten, was Preussen jedoch erst wieder durch die Gewährung eines günstigen Vertrages mit Oesterreich, der 1865 abgeschlossen wurde, bezahlen sollte. Dieser neue Vertrag zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich übernahm nicht nur alle VV.-Bestimmungen von 1853, sondern baute diese noch wesentlich aus, indem auch die Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren aus Garnen, Häute und Felle zur Leder- und Pelzbereitung, Garne in gescherten und geschlichteten Ketten nebst dem erforderlichen Schussgarn zur Herstellung von Geweben und vieles andere zum VV. zugelassen wurde. Insbesondere der letztgenannte VV. brachte Oesterreich schweren Schaden. Denn die deutschen Fabriken liessen aufgebäumte Garne in Oesterreich weben, sie im VV. wieder an sich zurückschicken, um sie auszurüsten und exportierten sie wieder nach Oesterreich zollfrei. Oesterreich versuchte wohl 1866 diese Mißstände abzustellen, was ihm jedoch infolge des bestehenden Vertrages nur durch fiskalische Massnahmen teilweise gelang. Bei dieser Art des VV. machte sich deutlich das Fehlen der Bedingung des Ursprungnachweises bemerkbar, denn sonst wäre

das Ausrüsten im VV. in Deutschland der in Oesterreich aus *deutschen* Garnen hergestellten Geweben nicht möglich gewesen und es wäre der Verkehr nur aus in Oesterreich hergestellten Materialien gestattet worden. Bei diesem VV. blieb tatsächlich nur der reine Weblohn in Oesterreich, während der Restpreis zur Gänze in das Gebiet des Zollvereins floss [12]).

Von ungeheurem Einfluss für die Entwicklung des VV. war die Einverleibung Elsass-Lothringens in das Deutsche Reich. Der im Elsass ansässigen Textil- und Textilausrüstindustrie, die plötzlich des französischen Marktes beraubt war, musste durch Zusicherung eines VV. das alte Absatzgebiet gesichert werden, weshalb schon im Friedensvertrag von 1871 die Bestimmung aufgenommen wurde, dass französische Produkte wie gewisse Textilhalbfabrikate und Produkte der metallurgischen Industrie in Elsass-Lothringen veredelt und in Frankreich wieder zollfrei importiert werden können. Der VV. erlangte in den folgenden Jahren immer grössere Bedeutung, weil durch die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs und die verbilligten Transportmöglichkeiten ein viel grösserer Kreis von Industrieunternehmungen für den VV. in Frage kam, während bisher nur die Industrie in den Grenzbezirken von diesem Verkehr profitieren konnte. In dem Masse, als dieser Verkehr an Ausdehnung zunahm, wurde er jedoch für die an diesem Verkehr passiv beteiligten Staaten zu einer gewissen Gefahr und wir sehen die Tendenz der künftigen Vertragsabschlüsse zwischen den europäischen Staaten sich in der Richtung einer Einschränkung des VV. entwickeln.

Auch die autonome Regelung des VV. stösst auf starken Widerstand der interessierten Industrien und findet in der Veredlungs-Ordnung vom 5. April 1906 ihre vorläufige Lösung.

4. Sonstige Länder

In *England,* das einen ziemlich bedeutenden VV. mit der Schweiz unterhält, sind die diesbezüglichen Vorschriften durch das „Re-Export Scheme" vom 1. November 1918 geregelt.

In *Oesterreich* ist der VV. durch das Zollgesetz vom 10. Juni 1920, Paragraph 26—35, geordnet.

---

12) Vergl. auch *Adolf Beer,* „Die österreichische Handelspolitik des 19. Jahrhunderts" (Wien 1891), S. 297 ff.

In *Italien* ist der VV. durch die legge sulle importazioni ed esportazioni temporanei vom 18. Dezember 1913 geordnet und durch das Reglement mit königlichem Dekret vom 6. April 1922 ergänzt. Auch in Italien werden die VV.-Arten durch eine zentrale Stelle, in diesem Falle von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Korporationen-Minister erlassen. Die technischen Voraussetzungen sind ähnliche wie in den meisten anderen europäischen Gesetzgebungen, doch müssen Exporteur und Importeur die gleichen Personen sein. Die Vereinigung der italienischen A.-G. und der faschistische Hauptverband der italienischen Industrien geben periodisch, zuletzt 1933, eine Zusammenstellung aller zum VV. und Zoll-Restitutionsverfahren zugelassenen Waren heraus. In der letzten Zusammenstellung sind 31 verschiedene VV.-Arten in der Textilindustrie, 135 Arten in der Metallindustrie, 10 auf dem Gebiete der Mühlen- und Teigwarenindustrie und 94 diverse andere, zusammen also 270 verschiedene VV.-Arten zugelassen. In der Regel wird im VV. Identität des Vorproduktes gefordert, doch ist insbesondere in den metallurgischen und Mühlen-Industrien ein Identitätsnachweis oft nicht durchführbar und stillschweigend Substitution geduldet.

IV. Voraussetzungen zur Entwicklung eines Veredlungsverkehrs

Wir haben aus Vorstehendem entnehmen können, dass folgende Umstände es waren, die vor allen anderen dazu beigetragen haben, einen VV. auszulösen:

1. Verlegung von Zollgrenzen:
   a) Neuerrichtung von Zollgrenzen, wo früher keine bestanden (z. B. Schweiz—Baden bis 1830),
   b) Uebergang eines Teil des Zollinlandes an das Zollausland (z. B. Elsass-Lothringen 1871).
2. Historisch bedingte nachbarliche Beziehungen z. T. aus der Zeit vor Bestehen von Zollgrenzen (Stickerei-VV. der Schweiz mit Baden und Oesterreich).
3. Geographische Bedingungen: wie Bodenschätze, Verkehrslage, Klimabeschaffenheit etc. (z. B. Textil-Ausrüstindustrie, für die seinerzeit das Vorhandensein von geeignetem Wasser die Hauptrolle spielte).

4. Technische Ueberlegenheit durch Fabrikgeheimnisse, traditionell hochentwickelte Qualitätsarbeit etc. (z. B. Lyoner Seidendruck- und Färberei im 19. Jahrhundert, Fein-Gewebe-Ausrüstung in der Schweiz).
5. Niedrige Produktionskosten, insbesondere Löhne (Stickerei-VV. zwischen Schweiz und Vorarlberg, Handstick-VV. Oesterreich—Tschechoslowakei).
6. Fehlen der die Inland-Industrie ergänzenden leistungsfähigen Lieferanten von Vorprodukten oder der Finalindustrie.
7. Notwendigkeit der Gewährung wirtschaftspolitischer Konzessionen (z. B. Oesterreich—Preussen 1853 und 1865).

V. Der Veredlungsverkehr als Mittel der Industriepolitik

Während aber der VV. in der Periode vor dem Weltkrieg ein Notbehelf oder bestenfalls eine Konzession der schutzzöllnerischen Staaten an den Freihandel war, eine „Durchbrechung des Schutzzollwalles", so wird nach dem Weltkrieg, insbesondere von den rohstoffarmen, in wirtschaftlicher Hinsicht auf den Export ihrer Arbeitskraft gestellten Staaten, der VV. als *Mittel der Industriepolitik* mit grossem Erfolg eingesetzt.

Damit gewinnt die VV.-Gesetzgebung an Bedeutung. Besonders wichtig wird hierbei die Interpretation, die der Begriff „veredeln" erhält.

Der VV. dient jetzt bewusst als Massnahme, die es den Exportindustrien gestatten soll, sich *dort* am Weltmarkt mit den von ihnen benötigten Rohmaterialien und insbesondere Halbfabrikaten einzudecken, wo dies am vorteilhaftesten möglich ist, und die den Zollschutz auf *das* reduziert, was er seiner Bestimmung nach nur sein darf, nämlich auf den Schutz des Inlandsmarktes. Niemals aber darf der Zoll eine Erschwerung des Exports von Finalgütern zur Folge haben.

Der VV. wird dort eine umso grössere Rolle spielen, wo Finalindustrien und relativ kleine Wirtschaftsräume vorhanden sind und er wird umso wichtiger dann, wenn handelserschwerende Massnahmen den normalen Warenaustausch nicht mehr zulassen.

Schon aus den vorstehenden Erwägungen heraus kann geschlossen werden, dass dem VV. in der Zeit nach dem Weltkrieg, insbesondere von den vielen kleinen, neu gebildeten europäischen Staaten erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werde, und wenn man das allerdings recht spärliche statistische Material, das zur Verfügung steht, überprüft, so findet sich diese Vermutung vollauf bestätigt. Denn alle Voraussetzungen zur Entwicklung eines VV. trafen bei diesen Staaten zu. Es sind kleine Wirtschaftsgebiete, die mit Rücksicht auf ihre beschränkten Hilfsquellen und die meist grosse Auslandsverschuldung unbedingt exportieren und eine aktive Handelsbilanz erzielen müssen, sofern sie nicht über andere Einnahmen aus dem Auslande, wie z. B. aus dem Fremdenverkehr, verfügen. Dazu kommt noch, dass durch die willkürliche Teilung der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei welcher der industriegeographischen Situation in keiner Weise Rechnung getragen wurde, nach Ausgang des Weltkrieges die im Produktionsprozess aufeinander angewiesenen Industrien sich durch neue Grenzen getrennt sahen. Viele dieser Industrien hätten stillgelegt werden müssen, hätte nicht der VV. diese Schwierigkeiten wenigstens teilweise gemildert. Diese Länder haben daher ausnahmslos die Veredlungsordnung aus dem österreichischen Zollgesetz übernommen, sie ausgebaut und so aus dieser ein wirksames Instrument entwickelt, das sie sowohl befähigte, den neuen Hindernissen des Warenaustausches zu begegnen, als auch dazu beizutragen, neue nationale Industrien aufzubauen.

Die Staaten, die das Erbe der Donaumonarchie antraten, kann man volkswirtschaftlich in zwei grosse Gruppen teilen. Die eine Gruppe, die eine hochentwickelte Industrie besassen (Oesterreich, tschechoslowakische Republik), die andere, die früher das vorwiegend agrarische Absatzgebiet der Industrien der erstgenannten beider Staaten waren, nämlich Ungarn, Jugoslawien und Rumänien. Auch Polen kann man wohl zu dieser Gruppe rechnen, weil seine, wenn auch gut entwickelten Spezialindustrien, sehr einseitig orientiert waren.

Schon aus wehrwirtschaftlichen Gründen waren die Regierungen der neuen industriearmen Nationalstaaten bemüht, sich so rasch wie möglich eine eigene Industrie aufzubauen, was einerseits durch die Errichtung eines Hochschutzzollsystems, andererseits dadurch erreicht wurde, dass es den ursprünglich beliefernden Industrien

möglich gemacht wurde, Filialunternehmungen in den Gebieten der neuen Staaten zu errichten. Diese neuen Industrien waren ursprünglich ziemlich planlos in die industriearmen Gebiete verpflanzt worden, und deren Entwicklung wäre von vornherein unmöglich gewesen, wenn nicht wenigstens während einer Entwicklungszeit der VV. zwischen Filialfabrik und Hauptunternehmen ermöglicht worden wäre.

Ueber diese periodische Funktion des VV. könnte man noch hinweggehen, wenn er sich nicht vielfach zu einer bleibenden Einrichtung ausgestaltet und wenigstens auf diesem kleinen Teilgebiete die schon seit einer ganzen Reihe von Jahren propagierte Wirtschaftseinheit im Donauraum geschaffen hätte. Diese Art des Ausbaues des VV. bedeutet aber für diejenigen Staaten, die dieser Entwicklung nicht folgen, eine handelspolitische Gefahr. Die Halbfabrikate verarbeitende Finalindustrie der den VV. duldenden Staaten wird am Weltmarkt sehr wesentlich konkurrenzfähiger auftreten können als die gleiche Industrie in Staaten, die bei der Zulassung neuer VV.-Arten eine weniger liberale Haltung einnehmen (z. B. die Schweiz). Der VV. ermöglicht vor allem, trotz der unleugbaren Kosten, die der Transport der Güter, Zollabfertigungsspesen u. a. m. verursachen, die Ausnützung der optimalen Materialbezugs- und Produktionsverhältnisse, ohne Rücksicht auf die Zollgrenzen.

VI. Förderung der Finalindustrie durch den VV.

Der VV. gewinnt für jene Länder an Bedeutung, die wohl über ein intelligentes Arbeiterheer und eine entwickelte Finalindustrie verfügen, aber rohstoffarm und geographisch ungünstig gelegen sind. Sie sind auf grösste Arbeitsintensität und Qualitätsproduktion angewiesen. In diesen Ländern können sich deshalb nur solche Industrien entwickeln, bei welchen der Wert der verwendeten Roh- und Hilfsstoffe nur eine untergeordnete Bedeutung und der Anteil an aufgewendeter Arbeit den Hauptbestandteil am Wert des Endproduktes ausmacht. Solche Industrien sind etwa die Uhren- und Maschinenindustrie in der Schweiz. Daneben können in solchen Staaten sehr wohl andere, Halbfabrikate herstellende Industrien existieren, die ausländische Rohprodukte verarbeiten, sofern diese Industrien durch Schutzzölle vor der Konkurrenz der

vorteilhafter produzierenden Auslandsindustrie geschützt werden. Solche Industrien werden allerdings nur mehr für den Binnenmarkt arbeiten und am Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig auftreten können. Wenn aber neben einer solchen Halbfabrikate herstellenden zollgeschützten Industrie eine Finalindustrie besteht, die diese inländischen Halbfabrikate noch weiter verarbeitet, so könnte diese Finalindustrie am Weltmarkt niemals leistungsfähig sein, da ihr entweder nur zollgeschütztes teures inländisches Vorprodukt, oder zwar billiges, aber mit Zöllen belastetes ausländisches Material zur Verfügung steht. In solchen Fällen drängt sich die Anwendung des aktiven VV., der sich für den Export meist als aktiver Transit-VV. abwickeln wird, imperativ auf.

Schon die Begründung des Entwurfes zum deutschen Zolltarif von 1902 führte aus:

> „Gewerbliche Erzeugnisse, die von Ausfuhrindustrien weiter verarbeitet werden, z. B. Garne für die Weberei und Wirkerei, dürfen durch Schutzzölle nicht so verteuert werden, dass die Ausfuhrfähigkeit der verarbeitenden Industrien in Frage gestellt wird. Auf die Durchführung dieses Grundsatzes wird jedoch insoweit verzichtet werden können, als der Ausgleich der sich entgegenstellenden Bedürfnisse durch besondere Massnahmen möglich ist. Ein geeignetes Mittel bietet die Zulassung der ausländischen Waren zur zollfreien Verarbeitung im Inlande unter amtlicher Festhaltung der Identität und Ueberwachung der Wiederausfuhr auf Grund des Paragraph 115 des Vereinszollgesetzes; die Zulässigkeit von Erleichterungen auf dem Gebiete des Veredlungsverkehrs wird zu erwägen sein“ [13]).

Während, wie schon früher ausgeführt, der aktive und der passive VV. immer einen Re-Import in das Ursprungsland des Vorproduktes zur Voraussetzung hat, wickelt sich der Transit-VV. in der Weise ab, dass aus dem Ursprungsland des Vorproduktes die Ware in das Veredlungsland zur weiteren Verarbeitung geschickt und von dort in ein drittes Verbrauchsland weiter geliefert wird.

Ein typisches Beispiel hiefür ist die schweizerische Stickerei-Industrie, die für den Export vielfach ausländische Gewebe bestickt, also etwa englische Rohgewebe im VV. importiert und nach

---

[13]) Zitiert bei Brümer, Der Veredlungsverkehr mit dem Ausland, Berlin 1925, S. 26.

erfolgter Bestickung, Ausrüstung, Adjustierung etc. reexportiert [14]). So ist ein grosser Teil des schweizerischen Stickerei- und Feingewebe-Exportes in den letzten Jahren von den englischen Vertretungen schweizerischer Firmen gewöhnlich in der Weise abgewickelt worden, dass die, mindestens um die Höhe des schweizerischen Einfuhrzolles billigeren englischen Gewebe in die Schweiz geschickt wurden, hier bestickt und ausgerüstet und als Fertigware etwa nach Indien reexportiert wurden. Hätte die Möglichkeit der Ausnützung des VV. nicht bestanden, so wären diese Geschäfte nicht mehr durchführbar gewesen, da schweizerische Rohware zu besticken und dann zu reexportieren ebenso teuer zu stehen gekommen wäre wie englische Ware, plus Zoll, plus Ausrüstkosten. Der Wegfall des Zolles, der sich ungefähr in gleicher Höhe wie die Preisdifferenz zwischen englischer und schweizerischer Rohware bewegte, hat erst den Abschluss des Geschäftes ermöglicht.

Der aktive Transit-VV. ist zweifellos das Gebiet des VV., der die grösste Aufmerksamkeit verdient, da er *autonome* Massnahmen der Zollbehörden der interessierten Staaten zulässt, die sich stark exportfördend auswirken. Dieser Umstand wird auch von vielen Staaten mit grösstem Erfolg ausgenützt (z. B. Oesterreich); von anderen Staaten (z. B. der Schweiz), obwohl vielfach ähnliche Voraussetzungen bestehen, wurde diesem VV. noch kaum die ihm im Hinblick auf seine Auswirkung zukommende Förderung zuteil.

Und während insbesondere der Transit-VV. in den Nachbarländern der Schweiz, ganz besonders in Oesterreich im Verhältnis zum sonstigen Aussenhandelsvolumen eine überragende Bedeutung erlangt hat und die Kenntnis seiner Wichtigkeit Allgemeingut der Gebildeten geworden ist, so dass er selbst in der schönen Literatur seinen Niederschlag gefunden hat [15]), ist er in der Schweiz nur relativ gering und spielt eigentlich nur in der Textilindustrie und zwar auch hier nur in wenigen Branchen derselben (Stickerei-Industrie und Textilausrüstanstalten) eine gewisse Rolle.

---

14) Es kann sich hier sowohl um Eigen-VV. als um Lohn-VV. handeln, je nachdem ob die Transaktion für Rechnung des Stickers selbst oder für Rechnung eines ausländischen oder inländischen Auftraggebers, dem das Vorprodukt (Rohgewebe) gehört, im Lohn ausgeführt wird.

15) An der Reinhardt-Bühne Wiens, dem „Theater an der Josefstadt", war „Leinen aus Irland" ein Serienerfolg. Das Stück handelt von gewissen Schwierigkeiten, die der Bewilligung eines VV. entgegenstanden (Import von Leinen aus Irland zur Erzeugung von Kragen für den Export).

Einen neuen Impuls zum Studium der Frage des VV. hat auch das Auftreten Japans als Exporteur von Industrieprodukten gegeben.

Auch die Frage der Zulassung japanischer Rohgewebe zum Transit-VV. wurde von den massgebenden Schweizer Stellen eingehend geprüft. Mit Recht stimmen die Gegner im Protest überein, dass die Veredlung japanischen Rohmaterials für Stickereien den europäischen Gewebe-Industrien sehr schaden könnte. Andererseits berichten die Vertreter schweizerischer Firmen, dass insbesondere am ostasiatischen Markt auf Basis europäischer Gewebepreise veredelte Ware nicht mehr abzusetzen ist. Die Spanne ist derart gross, dass die immerhin doch bedeutenden Frachtkosten Ostasien —Schweiz keine Rolle spielen. Der Wunsch der schweizerischen Stickerei-Industrie, solche Gewebe verarbeiten zu dürfen, ist deshalb sehr verständlich, weil sie selbst Gefahr läuft, dass Japan sonst dazu übergeht, Gewebe zu besticken und dass dann der Asienmarkt, der bisher ein sehr wichtiges Absatzgebiet für die schweizerische Stickerei-Industrie war, ganz verloren gehen könnte. Aehnlich liegen die Verhältnisse auch bei anderen Industrien.

VII. Beispiel der Wirkung von verschiedener Ausnützung des aktiven Veredlungsverkehrs

Anhand des folgenden Beispiels soll gezeigt werden, in welcher Weise Untersuchungen nach der Auswirkung verschiedener VV.-Gesetzgebung angestellt werden könnten und welch exportfördernde Wirkung dem VV. zukommt.

Eine solche Untersuchung setzt aber auch weitestgehendes Eindringen in die Struktur der zu untersuchenden Industrie in den Vergleichsländern voraus. Es haben ihr auch die Prüfung der Marktanalysen der Absatzgebiete, der historischen Entwicklung der bestehenden Geschäftsbeziehungen und der Besonderheiten hinsichtlich Modeeinfluss, Kulturverbundenheit etc. vorauszugehen, um sich nicht von dem vorhandenen Zahlenmaterial zu Trugschlüssen verleiten zu lassen.

Im alten Oesterreich bestand eine sehr leistungsfähige Herrenwäscheindustrie mit Betrieben in Böhmen und in Wien. Rohstoff-

lieferant waren in erster Linie die Webereien in Böhmen. Abnehmer dieser Wäscheindustrie waren neben den Ländern der Donaumonarchie auch viele andere Gebiete, nach welchen ein bedeutender Exportverkehr unterhalten wurde (Skandinavische Staaten, Frankreich, Italien, Südamerika).

Durch den Zerfall der Donaumonarchie wurde die Wiener Wäscheindustrie von ihrem Rohstofflieferanten Böhmen, jetzt zur tschechoslowakischen Republik gehörig, durch eine neue Zollgrenze getrennt. Die Wiener Industrie wäre daher verurteilt gewesen, sich auf den Inlandsmarkt zu beschränken und das Exportgeschäft den in der tschechoslowakischen Republik gelegenen Fabriken zu überlassen, oder selbst nach der tschechoslowakischen Republik auszuwandern.

Um das zu vermeiden, griff man zum VV., der den Import von Geweben nach Oesterreich zwecks Verarbeitung zu Hemden gestattet.

Auch in der Schweiz hat sich, insbesondere in der Weltkriegs- und Nachkriegszeit, als Importe aus den bisherigen Lieferantenländern Deutschland und Oesterreich infolge der dort herrschenden Rohstoffknappheit nicht möglich waren, eine Herrenwäscheindustrie entwickelt, der es seither gelungen ist, die Schweiz von Importen nahezu unabhängig zu machen.

Die Schweiz importierte im Jahre [16])

1913	1431 q
1936	143 q

Baumwollhemden (Zollposition 530) und die Differenz wäre, bestände eine Statistik für *Herren*hemden allein, noch grösser.

Es exportierten Hemden

	Oesterreich	die Schweiz
1936	6 143 000 ö. S.	26 700 Franken

das sind ca. 5 Millionen Franken;

davon im Veredlungsverkehr

	in Oesterreich	die Schweiz
1936	5 164 000 ö. S.	·/·

Das Beispiel wurde gewählt, weil es dem Autor relativ leicht möglich war, die nötigen statistischen Unterlagen zu beschaffen

16) Die statistischen Daten sind undurchsichtig, weil unter Zollposition 530 alle Arten von Hemden aus Baumwolle, also auch Damenhemden in der Zahl verrechnet werden.

und auch weil die zum Vergleich herangezogene österreichische und schweizerische Industrie unter ähnlichen Voraussetzungen arbeiten und auch hinsichtlich der beschäftigten Arbeiterzahl gleich bedeutend sind, Vergleiche also einfach anzustellen sind.

Die Fabrikation von Herrenhemden ist ein typisches Beispiel eines aktiven, meist Transit-VV., wobei die österreichische Hemdenfabrik Gewebe aus dem Lande einführt, das am günstigsten zu liefern imstande ist, etwa aus der Tschechoslowakei, und die fertigen Hemden gegen Rückvergütung des für die Gewebe deponierten Zollbetrages exportiert.

Während der österreichische Wäschefabrikant zollfreie ausländische Gewebe verarbeiten und reexportieren kann, muss der schweizerische Wäschefabrikant für die gleichen Gewebe Zoll bezahlen, was pro Hemd eine Belastung von etwa 60 Cts. ausmacht [17]), um welche 60 Cts. der schweizerische Wäscheexporteur demnach am Weltmarkt teurer sein muss, als der unter den gleichen Voraussetzungen arbeitende österreichische Fabrikant. Tatsächlich arbeitet die österreichische und schweizerische Wäscheindustrie unter fast ähnlichen Voraussetzungen. Es werden in Oesterreich zwar etwas niedrigere Löhne bezahlt, doch war diese Differenz auch vor der Devalvation des Schweizer Frankens nicht mehr ausschlaggebend, da die schweizerische Wäscheindustrie meist kapitalkräftiger, technisch besser ausgerüstet und hinsichtlich der Generalunkosten, wie Steuern, Zinsen usw. günstiger gestellt war. Eine Konkurrenz am Weltmarkt wäre also durchaus möglich gewesen, wenn das schweizerische Zollgesetz die Konfektionierung aus Geweben ebenso als Veredlung anerkennen würde, wie es die österreichische, italienische, französische und deutsche Veredlungsordnung tun.

Nun mag eingewendet werden, dass diese Zollbelastung von 60 Cts. eben den Schutz darstellt, den die schweizerischen *Webereien* geniessen und der die inländische Wäscheindustrie zwingen soll, eben inländische Gewebe zu verarbeiten. Gegen diese Massnahme ist ja auch nichts einzuwenden, insolange es sich darum handelt, Hemden für den schweizerischen Inlandverbrauch herzustellen. Diese Massnahme ist aber falsch, wenn es sich darum handelt, einer Finalindustrie die Leistungsfähigkeit auf dem *Weltmarkt* zu ermöglichen, die sie nicht erreichen kann, weil das schwei-

17) Gewicht des Stoffes für 1 Hemd = ca. 300 gr. Zollsatz pro 100 kg. Pos. 368, 370, eventuell 367 ca. 200 Fr. % kg.

zerische Halbfabrikat, in diesem Falle Gewebe, den Auslandpreis plus Schutzzoll kostet.

Selbstverständlich wäre bei diesem Beispiel die schweizerische Weberei-Industrie im Recht, wenn sie dagegen opponierte, dass VV. für die Wäscheindustrie erteilt würde, wenn bisher Hemden aus schweizerischen Geweben in bedeutender Menge ausgeführt worden wären und dieser Export durch Bewilligung eines VV. wegfallen würde. Nun gibt die schweizerische Aussenhandelsstatistik an, dass der gesamte schweizerische Hemdenexport in den Jahren 1933, 34, und 35 etwa durchschnittlich ca. Fr. 40 000.— im Jahr betrug, 1936 Fr. 26 700.—, während der Export der österreichischen Wäscheindustrie nur allein im VV. 1936 5,16 Millionen S. ausmachte. Die Wirkung der Bewilligung des VV. für die schweizerische Wäscheindustrie würde also zur Folge haben, dass für den Inlandverbrauch nach wie vor das im Zollschutz erzeugte inländische Halbfabrikat oder aber ausländisches verzolltes Material verwendet würde. Lediglich für den *Export* würde billiges ausländisches Material verwendet werden, das nach Verarbeitung im Inland reexportiert werden würde. Es bedeutet demnach die Bewilligung eines solchen Verfahrens an solche Industrien, *die bisher nicht exportieren konnten,* keineswegs die Schädigung der Halbfabrikate-Industrie, sondern lediglich eine Exportförderung der Finalindustrie, *eine Exportförderung, die überdies keinerlei Belastung für den Staat mit sich bringt.*

Ein Transit-VV., wie in diesem Beispiel angeführt, für das aber vielfach Parallelen existieren [18]), ist zweifellos geeignet, eine Menge ruhender Hände in den Arbeitsprozess einzuschalten und auch in dieser Hinsicht volkswirtschaftlich positiv zu wirken.

Die Bedeutung des aktiven Transit-VV. erschöpft sich jedoch nicht lediglich in der Möglichkeit einer gesteigerten Beschäftigung von Arbeitskräften unter besserer Ausnützung inländischer Produktionsmittel, sondern er bedeutet auch die Verwendung inländischer Hilfsmaterialien, Adjustierung, Verpackungsmaterial, gesteigerte

---

18) Einen ähnlichen Fall erwähnt E. Ebel (Diss. Köln 1926), der einen aktiven Transit-VV. für die deutsche Schirmindustrie befürwortet, die infolge der hohen Kosten inländischer, für die Schirmerzeugung geeigneter Gewebe am Weltmarkt ihren Absatz verlor. Dieser VV. (Import von Geweben für Schirmerzeugung) ist indessen nach langen Kämpfen zwischen Schirmindustrie und den Webereien den Schirmfabrikanten bewilligt worden.

Benützung von Transportmitteln, welcher Anteil, um bei dem vorgenannten Beispiel zu bleiben, etwa 10% des Wertes des Fertigproduktes ausmacht. Der Anteil an ausländischen Halbfabrikaten beträgt kaum die Hälfte des Wertes des Fertigproduktes, und es verblieben also 50% des Reexportpreises als Nettoeinkommen der schweizerischen Volkswirtschaft.

Mit der Bewilligung des VV. Hand in Hand gehen müsste eine parallelgehende Erlaubnis, die für Veredlung bestimmten Materialien ohne Rücksicht auf Importbeschränkungen usw. einzuführen. Praktisch konnte 1938 beispielsweise eine schweizerische Industrie, die im Jahre 1931 nicht importierte, den Export von veredeltem Material nicht aufnehmen, weil die Importkontingente in Prozenten des Importes vom Jahre 1931 fixiert waren und ein Mehrverbrauch von ausländischem Material nicht gestattet wurde.

Allerdings ist die Bewilligungspraxis der mit der Kontrolle der Kontingente betrauten Textiltreuhandstelle (T.T.S.) nach der Devalvierung des Frankens eine grosszügigere geworden, doch ist sie für Importe aus verschiedenen Ländern aus handelspolitischen Gründen (Kompensation) verschieden.

Allgemein gesprochen ermöglicht der Transit-VV. dem inländischen Fabrikanten, sich seine Roh- und Hilfsstoffe dort zu kaufen, wo er sie am billigsten und besten und in der am Weltmarkt gesuchten Art findet.

Die Begründung, weshalb in der Schweiz Veredlungsbewilligungen nicht erteilt werden können, ist bei obigem Beispiel die, dass Verarbeitung von Geweben zu Hemden *nicht* als Veredlung im Sinne der schweizerischen Veredlungsordnung angesehen werden kann. Die schweizerische Veredlungsordnung enthält die Bedingung, dass die wesentlichen Eigenschaften des Vorproduktes durch die Veredlung nicht geändert werden dürfen. Allerdings ist nicht einzusehen, inwieweit das *Besticken* von englischen Rohbaumwollgeweben, nachheriges Bleichen, die Zerschneidung der Stickereien in Bänder und deren Adjustierung die wesentlichen Eigenschaften des Rohbaumwollgewebes im Sinne des Zollgesetzes *nicht* ändert, während in der Hemdenfabrikation das Zerschneiden und Konfektionieren von fertigen Geweben zu Hemden der Veredlungsordnung widersprechen soll. Den aktiven VV. in Fällen wie bei obigem Beispiel nicht zu bewilligen, widerspricht auch der Absicht des Gesetzgebers, der ohne Zweifel nur solche Waren mit Zöllen

belasten wollte, die im Zollinland verbraucht werden und nicht solche, die mit relativ geringen Veränderungen für den Export bestimmt sind.

Selbstverständlich sind Industrien, die Vorprodukte herstellen — wobei unter Vorprodukten diejenigen Güter verstanden sein sollen, die noch veredelt werden sollen — Gegner des VV., und es ist Sache der die Bewilligung erteilenden Behörden, die Vorteile und Nachteile, die die Bewilligung des Verfahrens der Volkswirtschaft bietet, abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Es ist daher auch in den diesbezüglichen Zollgesetzen stets die Bedingung aufgenommen, dass der VV. bewilligt werden soll, „wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen".

Nun ist es meistens der Fall, dass je mehr eine Industrie sich dem ursprünglichen Rohstoff nähert, desto mehr auch ihre Organisation eine typisch grossindustrielle ist. Sie hat daher auch grösseren Einfluss in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht und es wird ihr daher leichter sein, den Wünschen der von ihr in technischer Hinsicht irgendwie abhängigen Finalindustrie zu widersprechen. Diese Gründe, sowohl als auch die unklare Formulierung des Art. 6 des schweizerischen Zolltarifgesetzes [19]), in welchem es heisst, dass die wesentliche Beschaffenheit der Ware durch die Veredlung nicht verändert werden darf, sind die Ursachen, weshalb in der Schweiz der VV. mit Ausnahme des sehr entwickelten und eine Ausnahmestellung einnehmenden VV. in der Stickerei-Industrie und etwa in der Textil-Ausrüstungsindustrie nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt.

Ein weiterer Einwand, der oft geltend gemacht wird, ist der, dass die notwendige Identitätskontrolle der verarbeiteten Halbfabrikate nicht durchgeführt werden könnte. Doch auch diese Kritik ist haltlos. Erstens ist eine Kontrolle bei den heute zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln ohne weiteres möglich. Zweitens ist ein identischer VV. in anderen Ländern (Oesterreich, Tschechoslowakei, Italien, Frankreich etc.) längst in Uebung und es ist nicht einzusehen, warum gerade in der Schweiz die technischen Schwierigkeiten unüberwindbar sein sollten. Auch das moralische Niveau der schweizerischen Industriellen sollte nicht

[19]) Art. 6 des Bundesgesetzes betr. den schweizerischen Zolltarif vom 10. 10. 1902.

niedriger eingeschätzt werden als das ihrer ausländischen Kollegen, denen ihre Regierungen das Vertrauen entgegenbringen, das die Bewilligung eines VV. sicher zur Voraussetzung hat.

Heute, wo immer wieder betont wird, dass ein Konjunkturaufschwung nur aus der Belebung der Aussenwirtschaft resultieren kann und in den letzten Jahren für Zwecke der Exportförderung grösste Opfer von öffentlicher und privater Seite gebracht wurden, selbst der Wechselkurs der Währung im Interesse der Exportsteigerung herabgesetzt wurde, ist es umso weniger verständlich, dass Exportförderungsmöglichkeiten, die überdies keinerlei Kosten verursachen, aus formaljuristischen Bedenken nicht ausgenützt werden sollten.

Der Einfluss der VV.-Gesetzgebung ist viel weitergehend als es bei oberflächlichem Studium der Frage den Anschein hat. Eine Industrie kann durch VV.-Mängel dermassen in ihrer Export-Entwicklung behindert sein, dass Industriegründungen ganz unterbleiben, weil eine Rentabilität bei Belieferung eines relativ kleinen Inlandsmarktes nicht gewährleistet erscheint, oder aber, dass bestehende Industrien ganz oder teilweise auswandern, wenn andere Staaten ihren VV.-Bedürfnissen mehr entgegenkommen als die Schweiz.

Denn wenn, wie etwa im angeführten Beispiel, es der schweizerischen Herrenwäscheindustrie unmöglich gemacht wird, ihr Exportgeschäft im Transit-VV. abzuwickeln (die Hauptbetriebe dieser Industrie liegen übrigens in nächster Nähe der Grenzen — Basel, Mendrisiotto), besteht zweifellos die Gefahr, dass zumindest für die Exportproduktion bestimmte Filialfabriken im Ausland [20]) gegründet werden (für die Tessiner Industrie z. B. wenige hundert Meter von ihren Stammfabriken in Italien [21]), wo der VV. für die Hemdenerzeugung seit langem gestattet und praktiziert wird.

Die Bewilligung des VV. ist also unter Umständen das einzige Mittel, eine ganz oder teilweise Expatriierung einzelner Industrien zu verhindern, die sonst in solche Länder auswandern müssten, wo ihnen entweder die billigen Rohmaterialien oder aber die gesetz-

---

[20]) Der aktive VV. in der Hemdenindustrie, d. h. Verarbeiten von ausländischen Geweben zu Hemden ist in allen Nachbarstaaten der Schweiz zugelassen.

[21]) Diesbezüglicher VV. zugelassen durch Königl. Dekret vom 18. 12. 1913, Nr. 1453.

lichen VV.-Voraussetzungen geboten sind und sie somit unter den gleichen Bedingungen arbeiten können wie ihre ausländischen Konkurrenten.

Andererseits ermöglicht eine *vorteilhafte* VV.-Gesetzgebung oft erst die Entwicklung von Industrien, die Beschäftigung von Arbeitern und eine positive Beeinflussung der Zahlungsbilanz. Der VV. vergrössert auch das Aussenhandelsvolumen und ermöglicht erst in vielen Fällen den Export von Finalprodukten, der ohne die Zulassung eines VV. nicht möglich wäre.

Da der VV. die inländischen Fertigindustrien instand setzt, viel mehr Auslandsware zu beziehen als sie sonst nur für den Inlandsmarkt allein beziehen könnte, kann das den VV. fördernde Land als viel bedeutenderer Käufer auftreten und so auch handelspolitisch seine gewichtige Kundenposition in die Wagschale werfen.

Es ist daher im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft dringend zu wünschen, dass die Zollgesetzgebung der Schweiz hinsichtlich des VV. baldmöglichst an diejenige ihrer Nachbarstaaten angepasst werde. Man behindert sonst die schweizerische Finalindustrie, den Exporteur von Arbeitskraft kat-exochen, in seiner Entwicklung — oder — man zwingt sie auszuwandern.

VIII. Die Funktion des passiven Veredlungsverkehrs

So sehr in den meisten Fällen die Staaten bereit sind, den aktiven VV. zu fördern, so stösst die Bewilligung des passiven VV. stets auf grosse Schwierigkeiten. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, dass der passive VV. auf das inländische Lohnniveau drückend wirken kann, insbesondere dann, wenn das Ausland unter anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen arbeitet und der ausländische Reallohn ein wesentlich anderer ist als in dem die Arbeit vergebenden Staat. Man denke etwa an den Einfluss von Inflation, Mieterschutzgesetzgebung etc.

Zu schweren Konflikten führte dieser Gegensatz z. B. zwischen der Schweiz und Vorarlberg bei der Sticklohntariffestsetzung im Stickerei-VV. [22]).

---

22) Schweiz. Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft, 68. Jahrg., Heft 3, 1932, „Das Lohnproblem in der Stickerei-Industrie" von Dr. A. Saxer, St. Gallen.

Gerade dieser VV. beweist jedoch andererseits, dass bei einigem guten Willen von beiden Seiten auch hier Lösungen gefunden werden können, die beide Teile befriedigen. Es ist gerade in diesem VV. wiederholt zu *zwischenstaatlichen* Lohnvereinbarungen gekommen, die einerseits von der schweizerischen Stickerei-Treuhandgenossenschaft und andererseits vom Vorarlberger Stickerei-Förderungsausschuss kontrolliert wurden. Diese Uebereinkommen haben allerdings stets den verschiedenen Reallohn-Verhältnissen Rechnung getragen und haben Vorarlberg ein entsprechend tieferes Lohn-Niveau, das sich etwa um 10 bis 15% unter den schweizerischen Lohnsätzen bewegte, zugestanden.

Die wichtigste Funktion des *passiven VV.* ist jedoch die, dem inländischen Exporteur die Möglichkeit zu geben, so billig wie möglich veredeln zu lassen, da er sonst auf dem Auslandsmarkt nicht konkurrenzfähig ist und *daher auch dem inländischen Vorprodukt die Absatzmöglichkeit genommen wäre.* Demnach werden die Bewilligungsbehörden beim passiven VV. insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob die im passiven VV. hergestellte Ware für den Inlands- oder Auslandsmarkt bestimmt ist. Im letzteren Falle sollte einer ausnahmslosen Bewilligung nichts entgegenstehen.

Nun ist aber der passive VV., hauptsächlich für Industrien kleiner Wirtschaftsgebiete auch aus anderen Gründen unentbehrlich, als der niedrigeren Kosten wegen. Die Industrie eines grossen Staates ist, gestützt auf ihren ausgedehnten Binnenmarkt, vielfach weit eher in der Lage, sich zu spezialisieren und auch eine für die Vornahme gewisser Spezialarbeiten besonders befähigtes Personal heranzubilden. Aus den gleichen Gründen ist sie auch in der Lage, manche in geschmacklicher Hinsicht differenziertere Artikel herzustellen, die in einem kleinen Wirtschaftsgebiet deshalb nie rentabel hergestellt werden können, weil der grosse Absatz dafür fehlt und für den kleinen Absatz eine rationelle Ausnützung des Produktionskapitals nicht gewährleistet wäre. Als Beispiel kann etwa das Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz im Gewebedruck dienen, wo Deutschland für gewisse Druck-Dessins deshalb viel leistungsfähiger sein kann, weil es die Kosten der Druckwalzen-Gravur auf die Gesamtmenge der gedruckten Gewebe amortisieren kann. Wenn ein schweizerischer Verbraucher demnach seinen Bedarf bei einer deutschen Druckfabrik deckt, so wird

nur ein geringer Teil der Amortisationskosten für die Druckwalze auf seinen Auftrag entfallen, da der Grossteil derselben von den deutschen Auftraggebern gedeckt wird.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg in der Modeindustrie ist auch die Ermöglichung von Dessin-Reservierungen, die sich diese Industrie aus Konkurrenzgründen oft ausbedingen muss. Würde aber die Amortisation von Druckwalzen etwa auf den Bedarf eines einzelnen inländischen Grossisten berechnet werden müssen, so kämen die Stoffe nahezu doppelt so hoch zu stehen als sie normaler Weise kosten und das Fehlen des passiven VV. hätte nur zur Folge, dass die inländischen Produkte so teuer würden, dass trotz des bestehenden Zollschutzes der ausländische Produzent am Inlandsmarkt Fuss fassen könnte. Durch Nichtbewilligen des passiven VV. könnte also auch der inländische Rohgewebefabrikant um Beschäftigung gebracht werden.

Anders ist allerdings die Situation, wenn auch der inländische Produzent durch Exportmöglichkeiten seine Dessinierungskosten zu amortisieren in der Lage ist. So werden dementsprechend tatsächlich z. B. Herrenhemdenstoffe schweizerischen Ursprungs im deutsch-schweizerischen VV. in *deutschen* Druckfabriken ausgerüstet, weil infolge Fehlens eines VV. zur Erzeugung von Herrenwäsche, Hemdenstoffe nur für den Inlandsmarkt in relativ geringen Mengen gebraucht werden [23]). Sie können von schweizerischen Druckfabriken also noch nicht lohnend fabriziert werden. Dagegen werden bedruckte Feingewebe, für welche die Schweizer Industrie Exportabsatzmöglichkeiten besitzt, im schweizerischen Inland rentabel bedruckt.

Natürlich ist es wichtig, dass nur inländische Produkte zum passiven VV. zugelassen werden, denn andernfalls würde der passive VV. zur Umgehung des für die veredelte Ware gewöhnlich höheren Zollsatzes benützt werden, indem ausländische niedrig verzollte Vorprodukte eingeführt und verzollt, diese zur Veredlung ausgeführt und zollfrei reimportiert werden könnten. Es haben daher fast ausnahmslos alle Staaten einen Nachweis des inländischen Ursprungs der zur Veredlung gelangenden Vorprodukte als Voraussetzung zu deren Zollabfertigung bestimmt. Dies geschieht in der Regel durch Beibringung eines Ursprungszeugnisses. Das Fehlen

[23]) Siehe S. 24 ff.

diesbezüglicher Bestimmungen in den VV.-Abkommen hat sich auch stets unvorteilhaft ausgewirkt [24]).

Das Vorgehen der verschiedenen Staaten ist in dieser Hinsicht nicht einheitlich. Vielfach werden auch „nationalisierte" Vorprodukte zum VV. zugelassen, wobei man unter „Nationalisieren" gewöhnlich nicht nur die blosse Verzollung, sondern auch die vorherige Vornahme einer inländischen Teilveredlung, z. B. in der Textilindustrie etwa das Bleichen vor dem Druck, ansieht.

Manche Staaten haben den passiven VV. wohl gestattet, um die Vornahme von im Ausland besser und billiger hergestellter Arbeiten zu ermöglichen, erheben aber vom Werte der durchgeführten Veredlung einen Wertzoll. So erhebt z. B. Dänemark bei der Wiedereinfuhr veredelter Ware einen Wertzoll in der Höhe von minimum 15% des durch die Veredlung erreichten Mehrwertes (also von dem an den ausländischen Veredler bezahlten Veredlungslohn).

Der passive VV. erfüllt aber auch eine andere, nicht minder wichtige Funktion und das ist die, Preisabreden und Ringbildungen inländischer kartellähnlicher Gruppen entgegenzuwirken, denen die Kartelle allerdings durch sog. Treuerabatte zu begegnen suchen. Sie räumen nämlich ihrem Kunden einen Rabatt in beträchtlicher Höhe nur unter der Voraussetzung ein, dass sich der Kunde verpflichtet, nur bei inländischen Firmen, also nicht im VV. seine Aufträge zu erteilen. Eine grosse Wirkung dürften diese Treuerabatte allerdings nicht haben, denn auch den durch Revers verpflichteten Kunden ist es stets möglich, ihre Veredlungsaufträge durch Vermittlung eines Strohmannes zu vergeben. Ueberdies treten in solchen Fällen die ausländischen Veredler selbst vielfach als Eigenhändler auf und wickeln dann ihre Geschäfte in der Weise ab, dass sie selbst den passiven VV. z. B. zwischen der Schweiz und Deutschland benützen, um in der Schweiz erzeugte Vorprodukte zu kaufen, diese in ihren deutschen Fabriken veredeln lassen, die Fertigware hierauf zollfrei nach der Schweiz wieder einführen und dort absetzen.

---

[24]) Siehe auch S. 16 ff. betreffend VV. zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollverein.

IX. Autonomer und vertraglicher Veredlungsverkehr

Der autonome VV. wird, wie die Bezeichnung schon sagt, von den Staaten unabhängig von handelsvertraglichen Bindungen bei Erfüllung der den VV. regelnden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt. Der vertragliche VV. ist Gegenstand vertraglicher, meist bilateraler Vereinbarungen. Bei diesen ist es, abgesehen von der Schwierigkeit der Ueberwindung zwischenstaatlicher Interessengegensätze, deshalb schwer eine Einigung zu erziehen, weil sie im Gegensatz zu den gewöhnlichen Handelsübereinkünften in manchen Staaten die parlamentarische Ratifikation zur Voraussetzung haben [25]).

Man ist daher auch bei den zwischenstaatlichen Veredlungsabkommen bemüht, diese, die meist gleichzeitig mit Handelsverträgen abgeschlossen werden, auch formell vom eigentlichen Handelsvertragstext zu trennen.

Als typisches Beispiel sowohl in formeller als materieller Hinsicht ist das Veredlungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz vom 14. Juli 1926 anzusehen. Dieses Abkommen, obwohl gleichzeitig mit dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrag vom gleichen Datum abgeschlossen, wurde durch einen separaten Notenwechsel bestätigt. Es lautete:

Bern, den 14. Juli 1926.

Herr Bundesrat!

Bei der heute erfolgenden Unterzeichnung des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz beehre ich mich, Ihnen im Namen meiner Regierung folgende Erklärung zur Kenntnis zu bringen:

Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse werden zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz folgende Arten des Veredlungsverkehrs frei von Ein- und Ausgangsabgaben zugelassen:

---

25) Das französisch-schweizerische Handelsübereinkommen vom 29. 3. 1934 z. B. konnte am 1. 4. 1934 in Kraft treten, während das gleichzeitig vereinbarte Abkommen betr. den gegenseitigen VV. zum Bedrucken von Baumwollgeweben erst nach Genehmigung durch die französischen Kammern viel später in Geltung getreten ist.

1. Seide aller Art,
2. Garne und Gewebe aller Art, einschliesslich der gewebten Bänder,
3. Wirkstoffe aus Wolle und Rundstuhlwirkstoffe aus Baumwolle,
4. Wirkwaren aller Art

zum Winden (Haspeln, Spulen), Zetteln, Zwirnen, Waschen, Entbasten, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Ausrüstungsarbeiten, Gewebe auch zum Zerschneiden in Abschnitte, Samte, Plüsche sowie samt- und plüschartige Gewebe auch zum Aufschneiden.

Es bleibt vorbehalten, die Zollfreiheit vom Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig zu machen. Dies gilt nicht für natürliche Seide. Als Gewebe einheimischer Erzeugung werden dabei auch diejenigen Gewebe ausländischer Herkunft angesehen werden, die im freien Verkehr gebleicht, gefärbt oder bedruckt worden sind. Bei baumwollenen Geweben wird die Gleichstellung mit der einheimischen Ware auch durch das Sengen bewirkt.

Diese Regelung wird zugleich mit dem Inkrafttreten des Handelsvertrages in Wirksamkeit gesetzt werden. Keiner der erwähnten Veredlungsverkehre wird vor dem 31. Dezember 1928 widerrufen oder eingeschränkt werden. Auch nach diesem Zeitpunkt wird eine derartige Massnahme nicht getroffen werden, ohne dass vorher darüber Besprechungen stattgefunden haben. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt und erfolgt sodann der Widerruf oder die Einschränkung, so wird diese Massnahme nicht vor Ablauf von sechs Monaten in Kraft gesetzt werden.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung (gez.) Dr. Adolf Müller.

An Herrn Bundesrat Edmund Schulthess,
Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,
B e r n.

Die Veredlungsabkommen enthalten, abgesehen von den Bestimmungen über Gültigkeitsdauer und Kündigungsmodalitäten, eine Aufzählung der zur Veredlung zugelassenen Waren und der gestatteten Veredlungsarbeiten, die Vorbehalte betreffend des Ursprungs der Vorprodukte und eventuell die Voraussetzungen zu deren Nationalisierung.

Die Veredlungsabkommen sind übrigens, mit Ausnahme des Abkommens zwischen Deutschland und der Schweiz vom Jahre 1869, niemals mit der Meistbegünstigungsklausel versehen worden.

Tatsächlich ist auch der VV. eine auf die subtilsten Bedürfnisse der Wirtschaft der Vertragspartner abgestimmte Massnahme, die nicht ohne weiteres für andere Wirtschaftsgebiete angewendet werden könnte. Auch bei dem erwähnten mit der Meistbegünstigungsklausel ausgestatteten Vertrage blieb diese ohne Wirkung, weil kein dritter Staat den Bestimmungen ohne Abänderungen beizutreten beabsichtigte.

Eine Beschränkung der Bewilligung des VV. auf die in den vertragschliessenden Staaten niedergelassenen Personen und Firmen ist nicht vorgesehen. Es ist dies keineswegs eine zu vernachlässigende Frage; sie kann insbesondere dann Bedeutung erlangen, wenn die Veredlungskosten in einem Staat infolge spezieller Umstände (z. B. Währungszerfall) besonders gering werden.

Eine Ausnützung einer solchen Situation durch einen im Inflationslande durchgeführten aktiven VV. wird den wirtschaftlichen Interessen des Veredlungslandes kaum mehr entsprechen. Vertragliche Bindungen sollten in solchen wirtschaftlichen Situationen möglichst rasch gelöst und durch autonome Massnahmen ersetzt werden, die den aktiven VV., den inländischen Firmen weitestgehend erleichtern und die Bewilligung des Lohn-VV. an Auslandsfirmen erschweren, um so den inländischen Firmen die Ausnützung der ohnedies meist durch Substanzverlust teuer erkaufte und nur vorübergehend wirksame Vorzugsstellung am Weltmarkt zu sichern.

Aber es ist nicht zu leugnen, dass diese Massnahme den Lohn-VV. wohl erschweren, aber nicht ganz verhindern werden; denn bei der Verflechtung der internationalen Wirtschaft werden sich immer Mittel finden lassen, inländische Firmen, Agenten etc. als nominelle Auftraggeber fungieren zu lassen, um den Tendenzen der Bewilligungspraxis entgegenzuwirken.

X. Die technische Durchführung des VV.

1. Die Bewilligung des VV.

In den meisten Ländern bestimmen die Zollgesetze oder besondere Veredlungsordnungen sowohl die Behörden, die zu entscheiden haben, welche Arbeiten im VV. durchgeführt werden dürfen als auch diejenigen, welche die Ausübungsbewilligung zu erteilen haben.

Gewöhnlich wird eine zentrale Behörde mit der Entscheidung über die generelle Zulassung betraut, während die Ausübungsbewilligung meist von den Distriktszollbehörden, in Deutschland z. B. von den Landesfinanzbehörden, erteilt wird. Der Vorgang der dezentralisierten Zulassungsbewilligung hätte den Vorteil der eingehenderen Würdigung der lokalen Voraussetzungen, ist jedoch deshalb abzulehnen, weil eine *gleichmässige* Beurteilung der Bedürfnisse aller Gesuchsteller nicht gewährleistet wäre und in verschiedenen Zulassungsbezirken, der Ansicht der lokalen Behörden entsprechend, verschieden strenge Maßstäbe im Bewilligungsverfahren angewendet werden könnten. Die dezentralisierte Bewilligungs-Praxis hat in Deutschland auch tatsächlich zu Mißständen geführt.

Zu den Gesuchen wird vielfach von den Bewilligungsbehörden ein Gutachten der Handelskammern oder anderer Korporationen eingeholt. Oft, z. B. in Oesterreich, sind die Gesuche daher schon bei der zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie [26]) einzureichen, die diese mit ihrem Gutachten an das Zolloberamt weiter zu leiten hat, in dessen Amtsbezirk der Verarbeitungsbetrieb liegt.

Diese Gutachten haben jedoch in der Regel nicht nur Auskünfte über die Bedürfnisfrage zu geben, sondern auch über die Zuverlässigkeit der Gesuchsteller. Denn die Bewilligung des VV. ist gleichzeitig ein Vertrauensbeweis, da Missbräuche trotz aller Sicherungsmassnahmen der Behörden vorkommen könnten.

Die über die prinzipielle Zulassung einer VV.-Art entscheidende Behörde wird in der Regel Gutachten sowohl der die Vorprodukte

[26]) Die österreichischen Handelskammern waren bis 1937 öffentlich-rechtliche Institutionen und Wirtschaftsparlamente mit weitgehenden Befugnissen, denen Kammerämter angeschlossen sind, die die administrativen Angelegenheiten zu erledigen haben.

herstellenden inländischen Industrien, der veredelnden Industrie, des Inlandhandels, der Exporteure und schliesslich der Konsumenten-Verbände prüfen müssen, um die durch die VV. sich ergebenden Vor- und Nachteile beurteilen zu können. In diesem Stadium des Bewilligungsverfahrens werden die Interessengegensätze der in Mitleidenschaft gezogenen Gruppen aufeinanderprallen und geben auch zu oft leidenschaftlichen Erörterungen Anlass.

Mit der Aufsicht über die Durchführung des VV. werden die Zollämter beauftragt, in deren Sprengel die den VV. ausübenden Betriebe und Firmen ihren Sitz haben, also das Zollamt in nächster Nähe der den VV. ausübenden Unternehmer.

2. Vormerk-Verzollung

Bei diesen Zollämtern wird die Import- bzw. Export-Verzollung vorgenommen und ein Vormerkschein, in der Schweiz „Freipass", ausgefertigt, auf welchem in der Regel festgehalten wird:

Anzahl und Signum der Colis,
genaue Bezeichnung der Ware mit allen Details, die das Festhalten der Identität ermöglichen.
Menge nach Gewicht und handelsüblicher Einheit (Meter, Liter etc.).
Zolltarif-Position.
Zollsatz pro Einheit (bei Mengenzoll meist pro 100 kg).
Zollbetrag.
Art der Identitätsfesthaltung (Plomben, gesiegelte Muster etc.).
Name des Veredlers.
Name des ausländischen Kontrahenten.
Art der vorzunehmenden Veredlung.
Wert der Waren: a) vor der Veredlung,
b) nach der Veredlung.
Voraussichtliche Gewichtsdifferenz infolge der Veredlung.
Nummer der VV.-Bewilligung.
Hinweis auf den Ursprungsnachweis (z. B. Nummer eines Ursprungs-Zeugnisses).
Frist, innerhalb welcher der VV. abgewickelt werden muss.
Beim aktiven VV. Art der geleisteten Sicherheit für den auf

die importierten Vorprodukte aushaftenden Zollbetrag, sofern dieser nicht bar erlegt wurde.

Zollamt, bei welchem die Abfertigung erfolgt.

Datum.

Unterschrift des Antragstellers.

In manchen Staaten auch noch eidesstattliche Erklärungen bezüglich der Richtigkeit der gemachten Angaben (z. B. in den U. S. A.).

Die Zollvormerkscheine dienen demnach einesteils als Grundlage zur Zoll-Sicherstellung, andererseits sollen sie die Festhaltung der Identität der nach der Veredlung abzufertigenden Vorprodukte ermöglichen. Die Eingangsverzollung von Vorprodukten wird nach normalen Grundsätzen vorgenommen, wobei je nachdem, ob Mengen- oder Wertzoll in Frage kommen, diese entweder auf Grund der Ansätze des Zolltarifes nach Gewicht oder in Prozenten des Wertes errechnet werden. Der Importeur von Vorprodukten ist verpflichtet, den Zollbetrag wie bei einer normalen Eingangsverzollung zu entrichten.

Zur Vereinfachung und zur Vermeidung unnötigen Kassengebarens wird von der effektiven Leistung der Zahlung im VV. vielfach Abstand genommen und die Zollverrechnung kontoförmig durchgeführt.

Zur Sicherung der aushaftenden Zollbeträge kann neben Bardepot auch Depot von Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Bankgarantie etc. zugelassen werden.

3. Identitätskontrolle

Je nachdem ob ein Stück- oder Mengen-VV. vorliegt, wird auch die Identität der Ware in verschiedener Weise festgehalten. Beim Stück-VV. meist in der Anbringung einer Plombe, eines Zollstempels oder eingebrannter Zollmarke etc. Beim Mengen-VV. durch Entnahme von Mustern, Proben etc., von welchen sowohl das Zollamt als auch der Veredler je ein gesiegeltes Exemplar erhält. Der Wert der Vorprodukte und der veredelten Ware wird aus zollstatistischen Gründen festgehalten.

Die Identität der Ware kann jedoch auch durch fortlaufende Kontrolle der Verarbeitung durch Zollorgane oder in der Weise

gesichert werden, dass der gesamte Veredlungsbetrieb unter Zollverschluss steht. Es ist überflüssig zu betonen, dass dieser letztgenannte Vorgang nur bei ganz grossen Betrieben in Anwendung kommen kann, da sonst die amtliche Beaufsichtigung (relativ) so teuer zu stehen käme, dass bei kleinen Umsätzen ein wirtschaftlicher Erfolg in Frage gestellt wäre. Fast stets bedingen sich jedoch die Zollbehörden das Recht aus, in die Bücher, die auf die mengenmässige Verrechnung der Veredlungsgüter Bezug haben, Einsicht zu nehmen. Gewöhnlich werden spezielle Veredlungsbücher nach amtlichem Vordruck geführt, die jederzeit über den Verbleib des Vorproduktes Auskunft geben. Es ist dies eine reine Mengenverrechnung, die gewöhnlich nach Nettogewicht, seltener nach anderen Mengeneinheiten, z. B. Meter, Liter etc. geführt wird. Oft wird auch bei der Zollabrechnung verlangt, dass bei der Ausfuhranmeldung eine Erklärung über die Nämlichkeit der ausgeführten Ware gegeben wird, z. B. in Deutschland, U. S. A. u. a. Die Veredler sind auch gehalten, den Zollbeamten Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren und im Betriebe über alle jene Details Aufschluss zu geben, die zur Festhaltung der Identität des Veredlungsgutes während des Produktionsvorgangs erforderlich sind.

Sofern der VV. unter Ueberwachung oder Verschluss des Zollamtes erfolgt, wo also ein Uebergang des Gutes in den Inlandkonsum ausgeschlossen ist, ist die Leistung einer Zollgarantie nicht erforderlich.

Beim *passiven VV.* sind die Vorschriften über den Identitätsnachweis gewöhnlich strenger als im aktiven VV., da die Beaufsichtigung des Veredlungsprozesses durch die Zollbehörden nicht möglich ist. Es wird daher prinzipiell in allen Staaten nicht *Verarbeitung*, sondern bloss *Bearbeitung*, also eine Veredlung, nach welcher die Identität des Vorproduktes noch kontrollierbar ist, zugelassen.

In manchen Staaten wurde die Schwierigkeit des Identitätsnachweises der Vorprodukte zur Begründung der negativen Erledigung von Veredlungsgesuchen benützt. Tatsächlich verfügt jedoch die moderne Technik über genügend Hilfsmittel, um in den meisten Fällen in der Lage zu sein, die Identität des importierten Vorproduktes mit dem Endprodukt nachzuweisen. Häufig ist man in den Staaten, die in dieser Hinsicht besonders rigoros sind, in solchen

Fällen dazu übergegangen, eine Revers-Verzollung, d. h. Import von Vorprodukten, wobei der Zoll für diese ganz oder teilweise erlassen ist, vorzunehmen, gegen die Verpflichtung, die betreffende Ware veredelt wieder auszuführen. Dieser Vorgang ist überall dort zu empfehlen, wo die im VV. importierten Güter im Veredlungsprozess untergehen, wie etwa in der chemischen und metallurgischen Industrie, bei Vornahme von Legierungen oder wie etwa bei dem in Frankreich zugelassenen VV. von Mehl zur Erzeugung von Schiffszwieback u. a. m.

Bei entsprechend umfangreichen Betrieben wird vorgezogen werden, einen VV. unter Zollaufsicht oder Zollverschluss einzurichten.

4. Substitution des Vorproduktes

Die Zulassung der Substitution des ausländischen Vorproduktes durch inländische Ware gleicher Art ist in den meisten Staaten nicht zugelassen. Es muss also Ware nicht nur gleicher Art und gleicher Qualität, sondern die identische Ware wieder aus- bzw. eingeführt werden. Nichtsdestoweniger ist nicht gut einzusehen, weshalb in gewissen Fällen eine Substitution nicht zugelassen werden sollte, da es dem Fiskus doch eigentlich gleichgültig sein kann, ob inländische Ware reexportiert wird und dagegen ausländische in den Inlandkonsum übergeht, sofern keine grössere Menge ausgeführt wird als seinerzeit importiert wurde. Tatsächlich haben auch manche Staaten die Substitution zugelassen, so z. B. Polen.

5. Mengenverrechnung

Solange der VV. unter zollamtlicher Aufsicht vor sich geht, ist die Frage der mengenmässigen Verrechnung von untergeordneter Bedeutung. Sie wird jedoch zu einer der Hauptschwierigkeiten im VV., sobald er sich als freier Verkehr abspielt.

Die Natur des VV., die Be- oder Verarbeitung bringt es mit sich, dass die exportierte Menge mit der importierten Vorproduktsmenge nicht genau übereinstimmen kann, da einerseits durch die Verwendung von inländischen Zutaten, wie etwa in der Konfektionsindustrie (Futter und Knöpfe) oder beim Imprägnieren, Färben, Verzinken, durch Zusatz von Hilfsmaterial das Vorprodukt schwerer wird. Da die Ausgangszollabfertigung vielfach dann statt-

findet, wenn die Fertigwaren schon leicht verpackt und zum Versand adjustiert sind, sind hierzu auch noch gewisse Adjustierungs- und Verpackungsmaterialien zu rechnen. Andererseits ist bei gewissen Prozessen mit einem Gewichtsverlust im Zuge der Verarbeitung zu rechnen, wie etwa beim Rösten von Kaffee, Abbrennen von Metallen, Abfälle beim Stanzen, Vermahlen etc.

Die Bestimmung der noch gestatteten Mehr- und Mindermengen sind in der Technik des VV. wohl eines der schwierigsten Probleme. Von dem Grundsatz ausgehend, eine möglichst gleichmässige Behandlung der im Genuss des VV. stehenden Betriebe zu gewährleisten, müsste von einer *zentralen* Behörde festgesetzt werden, welche Fehl- oder Plusmengen bei der betreffenden VV.-Art noch toleriert werden dürfen. Das ist auch so in den meisten Staaten der Fall. Andererseits ist die Ausbeute aus einem Vorprodukt von Imponderabilien abhängig, die nicht nur in den einzelnen Betrieben stark voneinander abweichen können, wie etwa infolge deren technischer Ausrüstung, der Besonderheit der Verfahren und der Tüchtigkeit des Personals, sondern sie können auch innerhalb der Betriebe von einer Periode zur anderen differieren, wo spezielle Voraussetzungen wie Qualität des Vorproduktes, Wetterverhältnisse etc. eine Rolle spielen.

Die noch zulässigen Fehlmengen werden von der Bewilligungsbehörde in der Regel in Prozenten der Importmenge festgesetzt und somit bestimmt, welche Fehlmengen als zollfreier Abfall oder nach besonderen Tarifsätzen abzufertigen wären.

Um jedoch zu vermeiden, dass verschiedene Betriebe infolge anderer Resultate als den als Norm angenommenen, ungleichmässig behandelt werden, hat man meist die Regelung getroffen, die ursprünglich angenommene Norm nur als vorläufigen Abrechnungsbehelf anzunehmen und die endgültige Mengenverrechnung zu gewissen Terminen auf Grund der tatsächlichen Ausbeute vorzunehmen, die nach den Veredlungsbüchern und Werkaufschreibungen zu erfolgen hat.

Praktisch wird beim aktiven VV. die Ausgangsverzollung nur in den seltensten Fällen am Zollamt selbst durchgeführt, sondern auch in den Fällen, wo der VV. nicht unter Aufsicht oder Verschluss der Zollbehörde vor sich geht, am Domizil des Veredlers durch sog. Hausbeschau vorgenommen.

Nach der Vornahme der Zollbeschau werden die Behältnisse (Waggons, Kisten, Fässer etc.) zollamtlich, etwa durch Anlegen von Plomben gesichert und die Sendungen mit einem „Begleitschein" an das Grenzzollamt verfrachtet. Auf dem Begleitschein wird vom Grenzzollamt der tatsächlich erfolgte Austritt der Güter bestätigt, worauf erst der auf die Sendung entfallende, seinerzeit sichergestellte Importzoll dem Importeur der Vorprodukte wieder gutgeschrieben wird.

Damit die Veredlungsware enthaltenen Colis nicht irrtümlich aus irgendeinem Grunde wieder dem Veredler ausgefolgt werden oder der erfolgte Grenzübertritt zu bestätigen unterlassen wird, werden die Frachtstücke in auffälliger Weise mit Etiketten „mit Begleitschein" oder ähnlichen Hinweisen versehen [27]).

Bei der Wiederausfuhr im aktiven VV. wird die Nettoexportmenge, zuzüglich toleriertes Mindergewicht als Ausgangszollmenge angenommen und der darauf entfallende Zollbetrag dem Importeur des Vorproduktes gutgeschrieben. Ebenso sind umgekehrt Zutaten als Mehrgewicht gewichtsmässig festzuhalten und bei der Ausgangsverzollung vom Nettogewicht der zu reexportierenden Ware abzuziehen. Import- und Export-Emballagen werden in den meisten den VV. gestattenden Ländern nicht besonders berücksichtigt und es wird für diese kein Zoll erhoben, auch wenn sie nicht reexportiert werden. Geht ein Teil der importierten Ware in irgendeiner Weise zugrunde oder erweist er sich als verdorben, so kann nach den meisten Vorschriften von der Zollverrechnung abgesehen werden. Sie kann je nach der Wahl des Veredlers im Einvernehmen mit den Zollbehörden entweder wieder ausgeführt oder in einer Weise vernichtet werden, die eine weitere Verwendungsmöglichkeit im Inland ausschliesst.

Sich ergebende Mengendifferenzen sind nach Abwicklung des gesamten VV. endgültig zu verrechnen. Es ist naheliegend, dass in Fällen, wo sich der VV. über einen sehr langen Zeitraum hinzieht, diese Endabrechnung öfter im Jahr unter gleichzeitiger Vornahme

---

[27]) Der Text der z. B. in England verwendeten Etiketten lautet: *Exported on Drawback.*

Note: In the case of goods exported by post, after this parcel has been accepted at a Post Office it must be forwarded to the proper Office of Exchange and may in no circumstances be returned to the sender either from the Office of posting or from any intermediate Office.

einer Aufnahme der lagernden ausländischen Vorprodukte zu erfolgen hat, damit die bisher nicht verrechnete Fehlmenge endgültig verzollt werden kann.

Manchmal besteht neben dem VV. auch ein Freilager, in welches die im VV. hergestellten Waren aus speziellen Gründen eingelagert werden dürfen. Die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten werden meist in der Weise überwunden, indem die Veredlungsverrechnung und die Freilagerverrechnung vollkommen getrennt geführt werden. Hierbei ist mit Eingang der Ware auf Freilager eine Ausgangsverzollung im VV. zum Tarifsatz des Vorproduktes und eine Eingangsverzollung im Lagerverkehr zum Tarifsatz des Fertigproduktes vorzunehmen. Dieser seltene Fall kann etwa eintreten, wenn z. B. Blechemballagen aus ausländischem Weissblech im VV. erzeugt, im Freilager gefüllt und dann erst weiter spediert werden sollen.

6. Höhe der Zollsätze

Zweifel könnten entstehen, zu welchem Zollsatz im aktiven VV. Wiederausfuhrverzollungen vorzunehmen sind, wenn für gleichartige Vorprodukte verschiedener Provenienz, handelsvertraglich bedingt, verschieden hohe Zollsätze verrechnet werden müssten. Man behilft sich, um zu grosse Kompliziertheiten zu vermeiden, dadurch, dass schon bei der ersten Verzollung in solchen Fällen einverständlich mit dem Veredler gewöhnlich der höhere Zollsatz als Basis der Verrechnung angenommen wird, der auch bei der zweiten Verzollung in Anwendung kommt.

Jedenfalls hat während des Bestehens des VV. bis zur endgültigen Abrechnung *der* Zollsatz als Basis angewendet zu werden, der zur Zeit des Importes in Geltung gestanden hat und zwar auch dann, wenn eine Tarifänderung vorgenommen wurde und die Belassung der Ware im Inland erfolgen sollte.

XI. „Admission temporaire spéciale“

In Frankreich bestehen neben den beiden bisher erwähnten VV.-Möglichkeiten, nämlich neben dem normalen VV. der „Admission temporaire“ und dem System des Drawback (remboursement à forfait), bei welchem der für die Vorprodukte bezahlte Zoll ganz

oder in einem bestimmten Prozentsatz (bei Baumwollwaren z. B. 60% auf die Rohgarne) rückvergütet wird, die admission temporaire spéciale. Die Veredlungsarten, die der normalen admission temporaire teilhaftig werden sollen, müssen nämlich durch Gesetz bestimmt werden, über die nach Gutachten durch das Comité consultatif des arts et manufactures (Gesetz vom 11. 1. 1892, Art. 13) von den Kammern beraten und Beschluss gefasst werden muss. Da dieses Verfahren nicht nur sehr umständlich, sondern auch sehr zeitraubend ist und daher schwerlich geeignet ist, sich den rasch wechselnden Wirtschaftsfluktuationen anzupassen, wurde mit Dekret vom 18. 7. 1919 über die Einführung von Erhöhungskoeffizienten zum Zolltarif nach Art. 3 dieses Dekretes bestimmt, dass bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die eine Veredlung in Frankreich erfahren und nachher reexportiert werden, diese Erhöhungskoeffizienten nicht in Anrechnung gebracht werden müssen. Dieser Verkehr, der mit „admission temporaire spéciale" bezeichnet wird, unterscheidet sich demnach von der „admission temporaire normale" dadurch, dass bei dieser die Rückvergütung des Zolles für Vorprodukte im VV. total zurückerstattet wird, während bei jenem die Grundzölle angelastet bleiben. Diese betragen jedoch nur ca. ein Fünftel des Gesamtzollbetrages. Das Verfahren der admission temporaire spéciale wurde mit dem Gesetz vom 9. 1. 1920 sanktioniert. Am 14. 6. 1920 erschien ein Verzeichnis jener Veredlungsarten, die zu diesem Verkehr zugelassen sind. Dieses Verzeichnis weist bisher mehr als 120 Veredlungsarten auf.

Eine Voraussetzung bei der Abwicklung der admission temporaire spéciale ist der obligatorische Nämlichkeitsnachweis für die Vorprodukte.

Der Gesetzentwurf über die Revision des französischen Zolltarifes vom Jahre 1926 fasste den Ersatz der Erhöhungskoeffizienten durch Schaffung eines Zolltarifes mit feststehenden Zollsätzen ins Auge. Da dieser Entwurf jedoch seinerzeit nicht angenommen wurde, ist an den Bestimmungen der admission temporaire spéciale nichts geändert worden. Auch die französische Zollnovelle vom 2. 3. 1928, die eine Revision des französischen Zolltarifes schliesslich herbeiführte, hat durch ihren Art. 10 diese admission temporaire spéciale bis auf weiteres zugelassen.

XII. Veredlungsverkehr durch Einfuhrscheine[28])

Die von manchen Autoren aufgestellte Forderung, anstatt durch einen VV. den Export in der Weise zu fördern, dass dem Veredler „Einfuhrscheine" zum Bezuge zollbefreiter Vorprodukte zur Verfügung gestellt werden, ist entschieden abzulehnen[29]).

Dieses Einfuhrschein-System bedeutet weder eine Vereinfachung und damit Verbilligung des Verkehrs, noch ist sie aus privatwirtschaftlichen Gründen zu empfehlen, weil man einem Exporteur nicht gut zumuten kann, erst wieder neue Ware einzuführen, um in den Genuss eines Zollnachlasses zu kommen. Praktisch könnte ein solches Einfuhrschein-System ebensowenig auf die Identitätskontrolle verzichten wie der VV. Eine Identitätskontrolle ist aber nur möglich, wenn schon beim Export des Vorproduktes entsprechende Massnahmen ergriffen werden, um beim späteren Import festzustellen, dass es sich um die gleiche oder ähnliche Auslandsware handelt. Würde man von diesen Massnahmen Abstand nehmen, so wäre Missbräuchen Tür und Tor geöffnet. Da sowohl eine Import- als auch Exportzollabfertigung demnach ohnedies notwendig bestehen bleiben müssen, ist nicht einzusehen, warum bei der Exportabfertigung nicht der Zoll für das im veredelten Zustand ausgeführte Vorprodukt sofort zurückzuerstatten sei, sondern dieser Zollbetrag erst bei einem neuerlichen Import gutgeschrieben werden sollte. Es ist auch nicht immer gesagt, dass der Veredler die gleiche Veredlung wiederholen muss. Wird aber der Einfuhrschein für alle oder eine grössere Gruppe von Waren gültig, dann stellt er schliesslich nichts anderes dar als einen Zollgutschein, der genau so gut wie zu einem späteren Zeitpunkt, sofort eingelöst werden könnte.

---

28) Siehe auch Seite 10.

29) Siehe Dr. W. Brümer, „Der Veredlungsverkehr mit dem Ausland", Verlag Ebering, Berlin 1925, S. 105.

XIII. Statistik des Veredlungsverkehrs

Es wird aufgefallen sein, dass in vorliegender Schrift statistische Angaben selten verwendet wurden. Dies hat nicht nur darin seinen Grund, dass eigentlich erst seit 1931 brauchbares statistisches Material zur Verfügung steht[30]), sondern vor allem auch weil die Statistik des VV. eher zu falschen Folgerungen führen könnte, als dass sie klärend wirkte.

Es kann insbesondere aus den Statistiken nicht hervorgehen, welche schliessliche Verwendung das veredelte Gut findet; dies ist jedoch für die Beurteilung eines VV. von ausschlaggebender Bedeutung, da der zolltechnisch gleiche VV. nämlich volkswirtschaftlich ganz verschiedene Endresultate bewirken kann.

Wenn wir z. B. zwei typische Arten des VV. der schweizerischen Textilindustrie untersuchen

a) passiver VV. zwecks Bestickens von Rohgeweben,

b) passiver VV. zwecks Bedruckens von Rohgeweben (sog. Chemise-Druck),

so bewirken zweifellos beide VV.-Arten, soferne man sie losgelöst aus ihrer wirtschaftlichen Verflechtung betrachtet (durch die Lohnzahlung an das Ausland) eine Belastung der schweizerischen Zahlungsbilanz.

Wenn wir aber die volkswirtschaftliche Auswirkung der diesen beiden VV.-Arten zugrunde liegenden Geschäfte untersuchen, wird sich erweisen, dass im Falle

a) (Besticken) das Endprodukt Stickerei in den meisten Fällen exportiert wird, also schliesslich für die schweizerische Wirtschaftsbilanz ein Aktivposten wird (allerdings vermindert um den durch den VV. ins Ausland geflossenen Sticklohn), während im Falle

b) die bedruckten Gewebe im Inlande verbraucht werden, der VV. also auch in seiner endgültigen Wirkung ein Passivum der Wirtschaftsbilanz bleibt.

Wenn also im Falle a) der VV. durch Ausnützung billigerer Löhne erst das für die Schweiz lohnende Exportgeschäft überhaupt

---

30) Siehe auch Seite 1.

ermöglicht und daher zur Aktivgestaltung der Wirtschaftsbilanz beiträgt, wird im Falle b) eine Zulassung des VV. erst dann zu befürworten sein, wenn andere Momente ihn notwendig erscheinen lassen [31]).

Wir sehen also aus Vorstehendem, dass selbst gleiche VV.-Arten (bei den Beispielen passiver VV.) volkswirtschaftlich ganz verschieden wirken können. Es wäre also durchaus denkbar, dass beim Vergleich der Statistik des VV. verschiedener Staaten, selbst wenn dieser in seiner Art und seinem Umfang das gleiche Bild böte, die Auswirkungen des VV. trotzdem ganz verschiedene wären.

Aber auch der Vergleich der Statistik des VV. im „Spezialhandel" (nach Zollpositionen gegliedert) kann zu vergleichenden Untersuchungen nur in seltenen Fällen herangezogen werden, weil die Klassierung der Güter in Zollpositionen der Zolltarife fast bei jedem Staate nach andern Gesichtspunkten erfolgt. So wird die im Beispiel auf Seite 42 ff. erwähnte Ware (Herrenhemden aus Baumwolle) verzollt als:

a) Hemden aus Baumwolle (z. B. Schweiz Pos. 530) [Herren und Damenwäsche in einer Position].

b) Herrenwäsche (Oesterreich Pos. 474b) [also jede Art Herrenwäsche wie Unterhosen etc. in einer Position].

c) als Herrenhemden, beliebig aus welchem Rohstoff (also Baumwoll-, Leinen-, Seiden-Artikel in einer Position).

d) als Gewebe, nach Grundmaterial verschieden, plus einen sog. „Konfektionszuschlag" von x %.

e) verschieden nach der Fadenzahl der verwendeten Grundgewebe usw. [32]).

Es wird daher verständlich sein, dass eine rein zahlenmässige Gegenüberstellung der Statistik auch aus Gründen der uneinheitlichen Systematik der Zolltarife nur sehr vorsichtige Rückschlüsse zulässt.

---

31) Tatsächlich bestehen solche Gründe und zwar die Unmöglichkeit des Bestehens grosser leistungsfähiger Zeugdruckfabriken für die der kleine schweizerische Inlandsmarkt nicht Absatzmöglichkeiten bietet; auch Dessinreservierung etc. spielt hier eine Rolle.

32) Varianten nach skandinavischen, holländischen und französischen Zolltarifen.

Dagegen bietet die VV.-Statistik sehr wertvolle Unterlagen zwecks Kontrolle der Entwicklung des VV. ein und desselben Wirtschaftsgebietes. Als Beispiel hiezu diene die Gegenüberstellung der Ziffern des Jahresergebnisses des VV., plus Reparatur-Verkehrs der Schweiz in den Jahren 1936 und 1937, in welcher sich die Wirkung der Abwertung des Schweizer Frankens spiegelt [33]).

Aus dieser Statistik sind nicht nur die Ergebnisse der einzelnen VV.-Arten für die Zahlungsbilanz, die quantitative Entwicklung des VV., das Verhältnis des VV. zum Gesamt-Aussenhandelsvolumen, sondern auch die technisch bedingten Abfallmengen ersichtlich.

Aber auch hier wird wieder zu berücksichtigen sein, dass statistische Angaben erst dann verglichen werden dürfen, wenn sie auf den gleichen Maßstab gebracht werden können. Dies gilt sowohl für den Vergleich der Statistik verschiedener Staaten, als auch für die Statistik des gleichen Staates, sofern die Grösse der Masseinheit geändert wurde (z. B. verschieden grosser Wert der angewendeten Währungseinheit; Abwertung!).

Bei Lohnstatistiken, die oft im Zusammenhang mit dem VV. zu prüfen sind, wird die Reallohnhöhe und die Kaufkraftparität zu berücksichtigen sein.

---

[33]) Siehe Statistik S. 51.

Statistik des Veredlungsverkehrs inkl. Reparaturverkehrs der Schweiz für die Jahre 1936 und 1937

Einfuhr

	Verkehrsart	Nettogewicht in q		Wert in Franken	
		1937	1936	1937	1936
1.	Transit-Veredlungsverkehr	112,237	101,781	29,802,121	19,354,581
2.	Uebriger aktiver VV.	48,672	39,473	23,812,654	20,820,140
3.	Passiver VV.	26,810	37,232	21,984,559	17,050,307
4.	Aktiver Reparaturverkehr	6,763	6,047	4,933,922	3,770,756
5.	Passiver Reparaturverkehr	4,952	3,470	2,785,800	2,256,559
	Total	199,434	188,003	83,319,056	63,252,343
	Wert der Gesamteinfuhr			1,807,166,766	1,266,261,754

Ausfuhr

	Verkehrsart	Nettogewicht in q		Wert in Franken	
		1937	1936	1937	1936
1.	Transit-Veredlungsverkehr	85,629	86,701	46,852,763	32,599,608
2.	Uebriger aktiver VV.	37,279	35,476	32,525,713	29,708,539
3.	Passiver VV.	30,070	37,343	17,231,590	11,723,462
4.	Aktiver Reparaturverkehr	6,777	4,922	5,181,218	3,649,843
5.	Passiver Reparaturverkehr	5,302	4,402	3,580,528	2,767,820
	Total	165,057	168,845	105,371,812	80,449,272
	Wert der Gesamtausfuhr			1,286,050,386	881,633,419